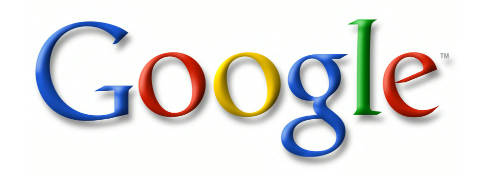
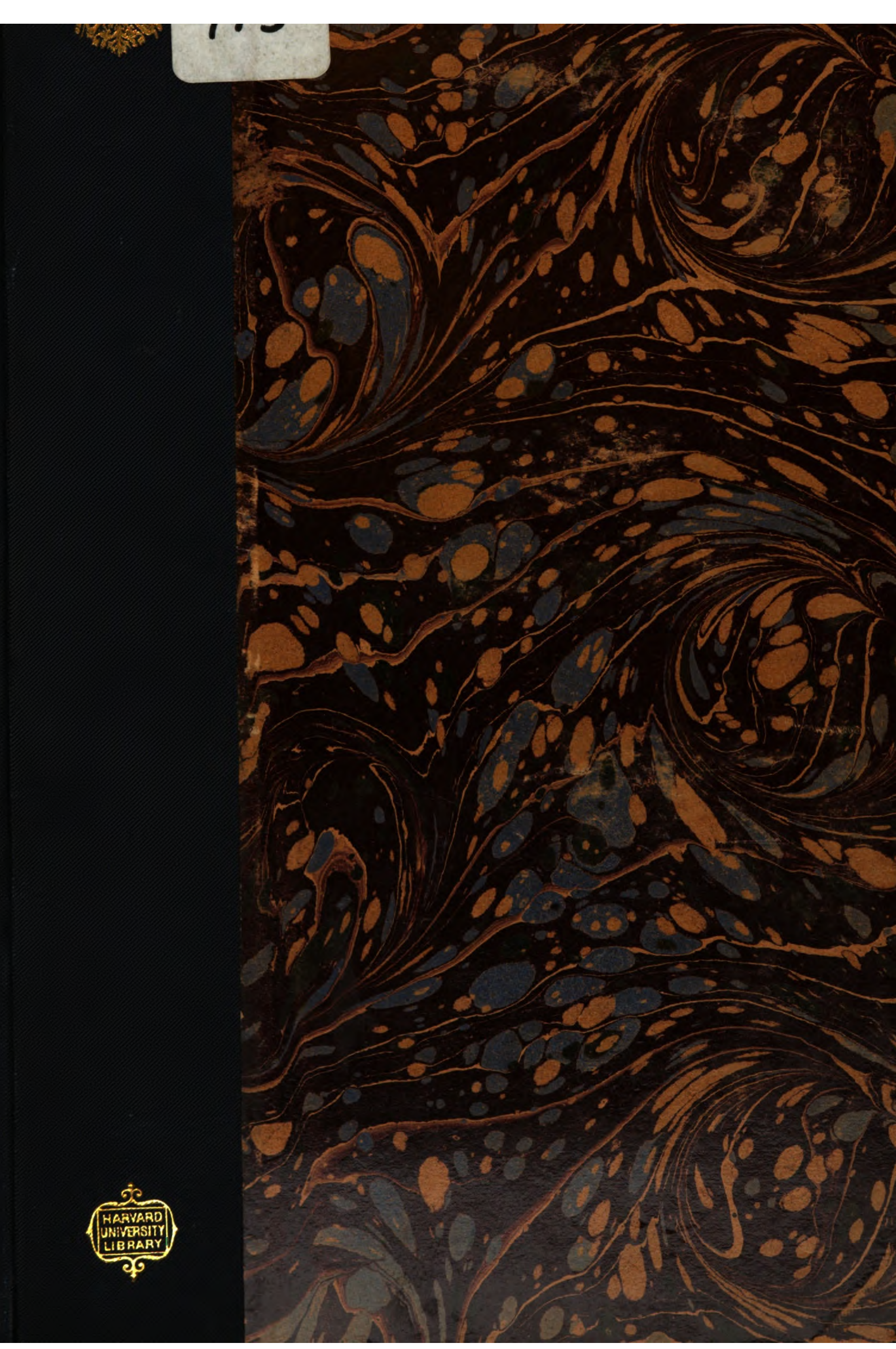



HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY



Aktenstücke

betreffend

den Dienst-Austritt

des

Professors R. von Mohl

in Tübingen.

Freiburg im Breisgau,

Herder'sche Verlagshandlung.

1846.

Aktenstücke

betreffend

den Dienst-Austritt

des

Professors R. von Mohl

in Tübingen.

Freiburg im Breisgau,

Herder'sche Verlagshandlung.

1846.

Inhaltsverzeichniß.

Nro. I.

Schreiben des Professors R. v. Mohl an den Rechts-Consulenten Nagel in Balingen.

Eure Wohlgeboren

wollen vor Allem gütigst meine Entschuldigung der verspäteten Antwort annehmen. Ich halte mich seit Anfang dieser Woche hier in Baden auf, um noch eine Kur zu gebrauchen. Ihr werthes Schreiben vom 3. d. M. kam daher erst gestern Abend in meine Hände.

Ich habe wohl nicht nöthig, erst noch auszusprechen, daß mich Ihr Schreiben auf eine höchst angenehme Weise überrascht hat. Nicht nur bin ich für Ihre freundliche Gesinnung gegen meine Person aufrichtigst dankbar, sondern ich bewundere in der That Ihre Uneigennützigkeit und Selbstverläugnung. Mag auch diese Wahlsache eine Wendung nehmen, welche sie will, so wird mir Ihr Verhalten gegen mich eine höchst erfreuliche, leider eine seltene Lebenserfahrung sein. Hinsichtlich der Sache selbst bekenne ich mich offen zu dem lebhaften Wunsche, Abgeordneter zu werden. Euer Wohlgeboren werden dieß auch begreiflich finden. Ich bin wohl derjenige Mensch in Württemberg, der sich am anhaltendsten und eifrigsten mit unsern öffentlichen Angelegenheiten theoretisch beschäftigt hat. Es ist nun doch natürlich, daß ich meine Ideen und Kenntnisse auch praktisch anzuwenden wünsche, und zwar eben als Abgeordneter.

So lange mein Vater lebte, war ich nicht wählbar; da ich ihn nun aber im Laufe dieses Sommers verloren habe, säume ich nicht, meine Mitbürger um ihr Vertrauen zu bitten, und ich werde damit fortfahren, bis ich meine Absicht erreicht habe. Sie machen mich jedoch mit einer sehr dankenswerthen Offenheit damit bekannt, daß über die von mir im Falle einer Erwählung zu erwartende politische Stellung ungünstige Nachrichten verbreitet werden. Ich bin kein solches Kind, um hierüber verwundert zu sein. Daß meine Candidatur Hrn. Ruoff und seinen Anhängern unerwartet und un-

geschickt kommt, ist natürlich. Da man nun doch meine intellectuelle Fähigkeit nicht angreifen kann, auch wohl die Unabhängigkeit meiner äußern Stellung wenige Veranlassung zu Zweifeln giebt, so wirft man sich auf die politische Gesinnung und sucht diese zu verdächtigen. Ist es auch nicht wahr, so bleibt doch immer etwas hängen. Darüber, werthester Herr, muß man sich trösten, wenn man in einem constitutionellen Staat Antheil am öffentlichen Leben nehmen will. Es ist der Preis, um den man nützlich sein darf.

Sie wünschen aber zur Widerlegung dieser Verläumdungen eine Erklärung von mir zu erhalten. Ich leugne nicht, daß mich dieß in Verlegenheit sezt. Auch abgesehen davon, daß ich nicht weiß, was man mir nachsagen will, und daß ich also den eigentlichen Angriffen im Einzelnen gar nicht begegnen kann, habe ich von jeher auf solche Wahlmanifeste der Candidaten nichts gehalten. Nichts ist leichter, als von sich selbst alles Gute zu rühmen, alles Liebe zu versprechen, und hintendrein doch Land und Recht zu verkaufen.

In der ganzen Persönlichkeit eines Mannes in seinem Wirken bis zur Wahl liegt allein eine Garantie, nicht aber in diesen oder jenen Worten und Versicherungen desselben. Ist er ein Schuft oder ein schwacher Mensch, so werden ihn diese Worte wenig binden oder kräftigen. Nach meiner Person aber sich genau zu erkundigen, kann den Wählern nicht schwer sein. Ich bin 46 Jahre alt, habe seit 22 Jahren über württembergische Staatsangelegenheiten mich vor vielen Hunderten bei tausenden von Gelegenheiten ausgesprochen. Meine Schriften über diese Angelegenheiten sind in Jedermanns Händen. Ich meine, es ist vielleicht kein Mensch im ganzen Lande, dessen politische Grundsätze und Ansichten so unzweifelhaft klar und umfassend vor Augen liegen, als eben ich.

In diesem Leben und in diesen Schriften und Reden liegt meine Erklärung und meine Vertheidigung. — Allein Sie haben nun einmal eine Aeußerung von mir verlangt, und damit es nicht etwa aussieht, als hätte ich etwas zu verschweigen, als wollte ich Hinterthüren offen halten, so erlauben Sie mir Nachstehendes vorzutragen.

Ich werde, wenn ich meinen Wunsch erreicht haben werde, in der Kammer zu sitzen, nach zwei hauptsächlichen Richtungen hin zu wirken suchen.

1) Die Verfassung vollständig und rücksichtslos zur Ausführung und zur Entwicklung zu bringen.

2) Dem Lande die größtmögliche Summe von materiellem Wohle und von nützlichen Anstalten und Einrichtungen zu verschaffen.

In beiden Beziehungen werde ich mit Vergnügen und mit Entschiedenheit die Regierung unterstützen, wenn sie meiner Ueberzeugung nach das Rechte will, rücksichtslos aber auch gegen sie auftreten, und einen Kampf auf Tod und Leben nicht scheuen, wenn ich sie im Unrechte oder langsam und unentschieden finde. Meine Fahne wird also nicht eine der Parteien in der Versammlung sein, sondern das Recht und das Wohl des Volkes, dabei aber gedenke ich, so wenig den Ansichten und Vorschriften irgend eines Menschen zu folgen, daß ich vielmehr hoffe, Manchen nach meinen Ansichten und Zwecken zu leiten. Gehen wir aber ins Einzelne, um deutlicher zu machen, was ich wünsche, und was ich also zu erstreben suchen würde.

Ich habe gesagt, daß ich eine vollständige Entwicklung der Verfassung zu fördern gedächte. Meiner Ansicht nach nämlich ist zwar, mit Ausnahme der Preßfreiheit, die Verfassung dem Buchstaben nach und in der unmittelbarsten Anwendung nicht verlezt. Allein sehr viel fehlt, daß sie in ihren Consequenzen ausgeführt wäre. So z. B. giebt sie uns Gleichheit vor dem Gesetze, in der Wirklichkeit aber sehen wir die Privilegien der Standesherren und der Ritterschaft immer wachsen, die Forderungen der Ersteren auf eine unerträgliche Weise sich steigern. Diesen Anmaßungen und Bevorzugungen einiger Weniger würde ich mit der äußersten Kraft entgegen treten, und ich glaube, daß bis jezt die zweite Kammer ihre Schuldigkeit in dieser Beziehung sehr schlecht gethan hat; ein Vorwurf, von welchem ich auch die Opposition, von Römer an, keineswegs ausnehme. Die Verfassung gewährt uns ferner das Recht des bloß verfassungsmäßigen Gehorsams. Das Strafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetz beschränken aber dieses Recht auf eine, wie ich glaube, verfassungswidrige Weise. Ich würde mir Mühe geben, dem Bürger das Recht des Widerstandes gegen ungesetzliche Beamtenwillkür wieder zu verschaffen. Der Staatsgerichtshof ist ohne ein ausführendes und regelndes Gesetz ein todter Buchstabe. Es scheint mir sehr nöthig, daß dieses Gesetz gegeben werde, damit man auch bei Gelegenheit an einem gewaltthätigen, willkürlich handelnden Minister ein Exempel statuiren könnte. An Gelegenheit dazu hätte es nicht gefehlt; und ich glaube,

1 *

Werde ich der Abgeordnete des Oberamtes Balingen, so wird es bei der Abstimmung nicht heißen: wie der Abgeordnete von N. N., wohl aber, so schmeichle ich mir wenigstens, soll es zuweilen heißen: wie der Abgeordnete von Balingen.

Allein, so wird vielleicht dieser oder jener sagen, dieß mag alles gut und recht sein: wird er sich aber nicht gewinnen lassen? werden sie ihn aber nicht abfangen? Hierauf habe ich keine Antwort. Wer mich für einen Schuft hält, auch nur möglicherweise, der soll ja seine Stimme nicht an mich wegwerfen. Wer aber von mir weiß und hört, daß ich in meinem Leben vielleicht unvorsichtig und rücksichtslos, nie aber gegen Ehre und Gewissen gehandelt habe, der versuche es einmal auf die nächsten 3 Jahre mit mir.

Nur die eine Bemerkung sei mir erlaubt: welche Stelle oder was überhaupt könnte man mir denn geben? Ich weiß es in der That nicht. Meine jetzige Stellung ist so frei, so unabhängig, ich nehme als Professor, als Schriftsteller so viel ein, daß es im württembergischen Staate kaum irgend ein Amt gäbe, bei dem ich nicht handgreiflich verlöre. Wer ist z. B. so einfältig zu glauben, daß ich selbst eine Staatsraths= oder eine Präsidentenstelle annehmen würde, wenn man mir sie heute anböte? Ueberdieß bin ich ein nach den Begriffen und Bedürfnissen unseres Landes wohlhabender Mann. Solche Leute sind nicht leicht zu kaufen, auch wenn sie Lust hätten, sich zu verkaufen. Und selbst wenn dem nicht so wäre: wie könnte ich, der ich seit 20 Jahren über fast alle Fragen des württembergischen Staatslebens meine Meinung habe drucken lassen, hievon abweichen, wenn ich auch wollte? Wäre ich nicht im Augenblicke mit meinen eigenen Worten geschlagen? in kürzester Zeit moralisch todt? Für so toll wird mich aber doch Keiner halten, der mich kennt. Ich muß dem constitutionellen Freisinn, einem materiellen und geistigen Fortschritt getreu bleiben, ich mag wollen oder nicht.

Sehr gerne würde ich dieses Alles mündlich gegen Euer Wohlgeboren und gegen die Wähler ausgesprochen, jedem die Gelegenheit gegeben haben, mich zu sehen, zu befragen, mit Andern zu vergleichen; allein unglücklicherweise bin ich jezt weit von Ihnen entfernt und kann auch unmöglich von hier abreisen. Die Kur hier in Baden ist für meine Gesundheit durchaus nöthig. Sollte die Wahl aber sich noch einige Wochen verziehen, so würde ich nicht verfehlen, mich persönlich einzustellen und würde um eine Ver=

sammlung bitten, in welcher ich mich Freund und Feind zeigen und offen auf jede Frage antworten, jeden Einwurf beantworten würde. Ich habe nichts zu verhehlen, noch zu verbergen. Bis zu diesem Zeitpunkte aber lege ich meine Interessen und meine Ehre ruhig in Euer Wohlgeboren Hand, ich weiß, daß sie hier gut verwahrt sind.

Sollten Sie mich mit irgend einer Nachricht oder einer Frage beehren wollen, so treffen mich Ihre Briefe bis zu Ende d. M. hier in Baden im Zähringer Hof.

Indessen erlaube ich mir, nochmals meinen aufrichtigen Dank für Ihre gütigen Gesinnungen zu sagen und verbleibe mit aufrichtiger Hochachtung

Baden den 7. Sept. 1845.

Euer Wohlgeboren

ganz ergebenster Diener:
Professor R. Mohl.

Nro. II.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das akademische Rectoramt in Tübingen.

Der Beobachter vom 1. d. M. enthält ein angeblich vom Professor Dr. R. v. Mohl an den Rechtsconsulenten Nagel in Balingen erlassenes Schreiben, d. d. Baden den 7. Sept. 1845, in welchem sich der erste den Wahlmännern des Oberamtsbezirks Balingen als Candidaten für die Stelle eines Abgeordneten empfiehlt. Dieses Wahlmanifest ist nach Inhalt und Ton so auffallender Art, daß die dem Professor v. Mohl vorgesezte Dienstbehörde bei aller schon vielfach an den Tag gelegten Geneigtheit, Unüberlegtheiten eines literarisch ausgezeichneten Mannes nachzusehen, nicht umhin kann, amtliche Kenntniß von der Sache zu nehmen. Was zunächst auffällt, ist die Eitelkeit und Selbstüberschätzung, welche so maßlos hervortritt, daß gerechte Zweifel über die Authenticität des Schreibens entstehen müssen. Abgesehen aber hievon, ergeht sich das Schreiben in einer Reihe der schwersten Vorwürfe, welche gegen die Regierung in frechem Tone vorgebracht werden. Mit einer Sammlung ausgesuchter Schmähworte sind ebenso die Handlungen und das System der Regierung wie die intellectuelle Befähigung und der moralische Charakter der an der Spize der Regierung stehenden Beamten angegriffen und öffentlich verächtlich gemacht. Eine solche Beleidigung der Ehre der Staatsregierung aus dem Munde eines Staatsdieners und Universitätslehrers grenzt an das Unglaubliche. Denn welcher Ehrenmann möchte im Dienste einer Regierung bleiben, welche er für durchaus verkehrt und heillos ansieht? Wie könnte eine solche öffentliche Auflehnung gegen die eigenen Vorgesezten mit der vom Dienstverhältniß geforderten äußeren Ehrerbietung gegen die Lezteren und mit der nothwendigen Unterordnung bestehen? Wie wäre die Existenz irgend einer Regierung denkbar, wenn die eigenen Beamten ungestraft dieselbe verletzen und Unzufriedenheit wider sie erregen und verbreiten dürften? Welche nachtheilige Ein-

wirkung müßte ein solches Beispiel von Insubordination und Insolenz von Seiten eines Universitätslehrers auf die künftigen Staats- und Kirchendiener, auf die akademische Jugend äußern, wenn es nicht mit Nachdruck zurückgewiesen würde? Diese Betrachtungen lassen es moralisch kaum möglich erscheinen, daß das im Beobachter abgedruckte Wahlmanifest wirklich von Professor R. v. Mohl herrühre. Da dieses gleichwohl öffentlich behauptet wird, so erhält das akademische Rectoramt den Auftrag, jenen Beamten zu der Erklärung aufzufordern, ob das in Nr. 277 des Beobachters abgedruckte Wahlmanifest vom 7. Sept. d. J. wirklich von ihm ausgegangen sei, und, wenn dieses wider Erwarten der Fall sein sollte, wie er sein Benehmen sowohl mit den Gesetzen des Rechts, als den besondern Rücksichten, die ein Staatsdiener dem Dienstverhältniß schuldig ist, vereinigen wolle? Die von Professor v. Mohl abgegebene Erklärung ist von dem akademischen Rectoramte mit gutächtlicher Aeußerung hieher vorzulegen.

Stuttgart, den 3. October 1845.

Schlayer.

Sr. Hochwohlgeboren
Herrn Professor Robert v. Mohl
wird gegenwärtiger in Ihrer Abwesenheit eingekommener Erlaß mit dem Ersuchen mitgetheilt, die darin verlangte Erklärung dem Rectoramte mitzutheilen.

Hochachtungsvoll

Königl. Rectoramt:
Dr. Reyscher
z. Z. Prorector.

Tübingen, den 15. October 1845.

Nro. III.

Schreiben des Professors R. v. Mohl an das Rectoramt der Universität Tübingen.

Erklärung des Professors Robert von Mohl über ein an den Rechtsconsulenten Nagel gerichtetes Schreiben. Tübingen, 23. October 1845.

Eure Magnificenz

haben mir unter dem 15. Oct. einen Erlaß des königl. Ministeriums des Innern vom 3. d. M. zugehen lassen, in welchem ich aufgefordert werde, mich darüber zu erklären:

ob ich das in Nr. 277 des Beobachters abgedruckte Wahlmanifest wirklich verfaßt habe; und

wie ich, bejahenden Falls, mein Benehmen mit dem Gesetze des Rechtes und den besondern Rücksichten, die ein Staatsdiener dem Dienstverhältnisse schuldig sei, vereinigen wolle?

Indem ich mir vorbehalte, über die Form und den anderweitigen Inhalt des Ministerialerlasses weiter unten das Nöthige vorzutragen, habe ich auf die mir zur Beantwortung vorgelegten Fragen nachstehende Erklärung zu geben.

I. Das in Frage stehende Schreiben im Beobachter, etwa einige unwesentliche Abschreib- oder Druckfehler abgerechnet, ist allerdings von mir erlassen.

II. Was aber meine Rechtfertigung betrifft, so bin ich

A. vor Allem mir selbst und der Sache schuldig, die Thatsachen richtig zu stellen, indem der Erlaß des königl. Ministeriums hinsichtlich derselben in sehr wesentlichen Punkten von unrichtigen Annahmen ausgeht.

Demgemäß muß ich denn erstens auf das Entschiedenste gegen die Bezeichnung meines Schreibens als eines „Wahlmanifestes" Verwahrung einlegen. Dieses mein Schreiben ist ein an einen einzelnen, sich für meine Wahl interessirenden Privatmann gerichteter Brief; ist eine Antwort auf eine von diesem vorgelegte Frage; ist von mir zu irgend einer Veröffentlichung niemals bestimmt gewesen,

am allerwenigsten zum Drucke. Die ganze Haltung des Briefs, sein Inhalt beweisen, daß er ein Erguß persönlichen Vertrauens und zur Orientirung des Adressaten bestimmt war, um diesen in die Lage zu setzen, einer gegen mich verbreiteten Verdächtigung meiner zu erwartenden ständischen Stellung zu widersprechen und entgegenzutreten. Ich selbst betrachtete dieses Schreiben so wenig als ein Aktenstück, daß ich nicht einmal ein Concept machte oder eine Abschrift nahm, so zwar, daß ich später selbst meinen Correspondenten um eine Abschrift bitten mußte, als ich vernahm, daß der Brief in fremde Hände gekommen sei. Landeskundig ist, von wem und in welcher Absicht zuerst unbefugt Abschriften gemacht wurden und wie später, ohne mein Wissen, der Druck zu Stande kam. Allerdings — ich gebe dieß durch die Erfahrung belehrt zu — hätte ich bei ruhigerer und längerer Erwägung ahnen können und sollen, daß ein Brief dieser Art nicht unter vier Augen bleiben und daß schon mein Correspondent selbst, bei seiner eifrigen Bemühung für meine Wahl, nicht bloß seinen Inhalt theilweise oder ganz im Gespräche benützen, sondern auch denselben etwa Einzelnen mitzutheilen geneigt sein werde. Allein ich versichere b e i m e i n e m E h r e n w o r t e, daß das Vorstehende die reine Wahrheit ist.

Zweitens ziehe ich in Abrede, daß in diesem Schreiben das ganze „System der Regierung" angegriffen ist. Ich habe einzelne Handlungen und Unterlassungen der Regierung und bestimmte Verwaltungszweige bezeichnet, welche ich für ungenügend oder nachtheilig erachte, und mein Urtheil über die Geschäftsfähigkeit einzelner Staatsmänner ausgesprochen. Zwischen diesem Tadel und einem allgemeinen Angriffe auf das Prinzip oder das ganze System einer Regierung ist ein großer Unterschied. Ich weiß so gut, als irgend Wer, die guten Seiten unserer vaterländischen Zustände zu schätzen und habe sie zu allen Zeiten in meinen Schriften und in Vorträgen laut und warm anerkannt. Ich berufe mich hier auf mein ganzes württembergisches Staatsrecht, auf meine bei dem Jubiläum Seiner Majestät des Königs erschienene Schrift, auf meine in 22 Jahren von vielen Hunderten gehörten Vorträge. Wenn ich aber bei der vorliegenden Gelegenheit nicht sowohl das Gute als die Mängel hervorhob, so ist dieses durch die Veranlassung und durch den Zweck meines Schreibens genügend erklärt, ja, es war sogar nothwendig. Mir war von dem Rechtsconsulenten N a g e l geschrieben, daß ich

den Wählern als ein durchaus serviler Mensch geschildert werde, und daß er deßhalb auf Schwierigkeiten bei seinen Bemühungen für mich stoße. Zur Widerlegung dieser Verdächtigung nannte ich ihm nun (und mußte ich nennen) diejenigen Theile unseres öffentlichen Lebens, diejenigen Staatseinrichtungen und diejenigen persönlichen Richtungen, welche ich verbessert wünsche und welche ich also als Ständemitglied bekämpfen würde. Hier handelte es sich also nicht darum, das aufzuführen, was ich billigen und unterstützen, sondern nur um dasjenige, wo ich eine von der Regierung abweichende Ansicht haben, eine eigenthümliche Wirksamkeit versuchen würde. Die Unterstützung des Guten verstand sich von selbst, und wurde noch überdieß von mir als entschiedene Absicht ausdrücklich ausgesprochen. Unmöglich kann mir deßhalb ein Vorwurf darüber gemacht werden wollen, daß ich nicht bei dieser Gelegenheit und in einem kurzen Briefe die gesammten württembergischen Staatszustände, löbliche und unerfreuliche, abhandelte. Ich hatte hiezu weder eine Verpflichtung, noch auch nur eine Veranlassung und Möglichkeit.

Drittens läugne ich mit der höchsten Bestimmtheit, daß ich „den moralischen Charakter der an der Spitze der Regierung stehenden Beamten angegriffen und öffentlich verächtlich gemacht habe." Ich habe mein Schreiben wiederholt durchlesen, um ausfindig zu machen, auf welche meiner Aeußerungen sich dieser Vorwurf des Ministerialerlasses gründe; es hat mir aber nicht gelingen wollen. Die einzige Möglichkeit einer Anknüpfung wäre etwa meine Erklärung, daß „ich mich als Ständemitglied dem Abgrunde von Infamie widersetzen würde, in welchen wir durch ein System der Agiotage und der Bestechung hineinkommen würden, und zu welchem wir auf dem besten Wege seien durch das neue System der Soumission von Bankiers und durch den Verkauf der Eisenbahn." Hier steht denn nun mit den klarsten Worten, daß wir noch nicht bei der Agiotage und den Bestechungen angekommen sind. Ich mache also auch Niemands moralischen Charakter verächtlich, weil noch Niemand corrumpirt ist, und überhaupt der ganze Zustand bei uns noch gar nicht besteht, die in Frage stehenden gefährlichen Einrichtungen zum größten Theile noch nicht einmal vorhanden sind, sondern sie, meiner Meinung nach, nur drohen. Nimmermehr aber werde ich glauben, daß es unerlaubt ist, wenn ein württembergischer Bürger, belehrt durch die Weltgeschichte seit Law, bis zum Eckel

erfüllt mit den täglichen Nachrichten von den eben in den meisten europäischen Ländern vorgehenden Schändlichkeiten, den Wunsch hat, es möchte seinem Vaterlande dieser Jammer und diese Schande erspart, die bisherige Integrität seiner leitenden Männer erhalten werden; und wenn er dabei das Kind bei seinem Namen nennt. Nimmermehr werde ich zugeben, daß es ein Angriff auf den moralischen Charakter der gerade izt im Amte befindlichen obersten Beamten, überhaupt gewisser Personen, ist, wenn ich annehme, daß irgend wann, früher oder später, Dieser oder Jener, durch ein in sich gefährliches und verführerisches Verfahren auch in der That werde verführt werden, und daß die in der ganzen Welt und seit Jahrhunderten aus den gleichen Ursachen sich entwickelnde sittliche Pest Württemberg voraussichtlich nicht verschonen werde, falls man nicht jene Ursache entfernt halte.

Endlich ziehe ich die Thatsache in Abrede, daß ich Unzufriedenheit wider die Regierung erregt und verbreitet habe. Vorerst habe ich gar nichts verbreitet. Sodann, wenn ich auch meinen Brief, wie er ist, verbreitet hätte, so wäre in demselben nur ausgesprochen, daß ich auf verfassungsmäßigem Wege zur Beseitigung der meiner Ueberzeugung nach bestehenden Uebelstände wirken würde, falls ich dazu in die Lage käme. Hiebei ist aber doch sicher von Erregung und Verbreitung von Mißvergnügen nicht entfernt die Rede. Den Wählern Aussicht auf eine ständische Thätigkeit für Verbesserungen in der Staatsverwaltung eröffnen, kann kein Mißvergnügen bereiten, sondern im Gegentheil nur zum Vertrauen in einem Lande beitragen. Auch sind es nicht etwa neue Entdeckungen, die ich gemacht, dadurch aber etwa neuen Stoff zu Wünschen und Bewegungen gegeben hätte, (obgleich auch dieß am Ende mehr ein Verdienst, als ein Verbrechen gewesen wäre). Nicht Eine unter den auch von mir angenommenen Ansichten ist, welche nicht seit Jahren in allen bestehenden Wegen der vollsten Oeffentlichkeit entschieden und bitter zur Verhandlung gekommen, und Jedem, der sich um öffentliche Angelegenheiten bekümmert, längst bekannt und von ihm, je nach seiner Ueberzeugung, als begründet oder als unwahr gewürdigt wäre. Unmöglich kann behauptet werden wollen, ich sei es, welcher zuerst Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verlangt, über das Vielschreiben und Unnöthigregieren geklagt, unser öffentliches Bauwesen, die Behandlung der Eisenbahn beklagt, unsere Gewerbeschulen unvollständig

[illegible] gefunden, über die ganz unstaatliche Stellung der Standesherren gezürnt, ein nachhaltiges überlegtes System in der Staatsschuld als eine dringende Nothwendigkeit erkannt habe u. s. w. Unzählige haben dieß alles längst gethan und thun es täglich. Nirgends also ist auch nur entfernt und in irgend einer Beziehung die Thatsache der Erweckung und Verbreitung von Unzufriedenheit durch mich vorhanden.

Somit ist also die ganze Thatsache, von der es sich handelt, zurückzuführen auf das Bekenntniß zu einigen allgemein gekannten und unzähligemale besprochenen Wünschen oder Vorwürfen, abgegeben in einem zur Veröffentlichung von mir nicht bestimmten Briefe, und auf einige kurz und schneidend hingeworfene Urtheile. Diese meine Ansichten mögen schroff und scharf ausgedrückt, meine Urtheile in der Kürze eines Briefes allgemein, unmotivirt und unmodificirt, dadurch aber verletzend sein; aber — und nur davon kann es sich im amtlichen Verhältnisse und wenn von Verantwortung die Rede ist, handeln. — sie enthalten kein Unrecht.

B. Um dieses zu zeigen, wende ich mich nun zum Beweise meines R e c h t e s, so zu handeln, wie ich gehandelt habe.

Der Erlaß des königl. Ministeriums unterscheidet selbst zwischen den allgemeinen Gesetzen des Rechtes und den Rücksichten des Staatsdieners. Auch ich werde diese beiden Verhältnisse unterscheiden, noch aber eine dritte Beziehung, nämlich die eines Wahlcandidaten, einschalten.

Was nun vorerst das a l l g e m e i n e R e c h t des Bürgers betrifft, sich über staatliche Verhältnisse im Privatverkehre, mündlich oder schriftlich, zu äußern, so berufe ich mich, statt alles Beweises, auf das verfassungsmäßige Recht der Gedankenfreiheit; und der Umstand, daß ich individuell mich seit 25 Jahren ausschließlich mit politischen Fragen, vorzugsweise aber mit vaterländischen Rechtsangelegenheiten beschäftige, kann jeden Falles von diesem Rechte jedes Bürgers mir nichts benehmen. Ich werde mir daher auch dieses Recht nie und nimmermehr schmälern, noch mich in der gesetzlichen Ausübung desselben einschüchtern lassen. Ich werde es nach meiner Einsicht und Ueberzeugung anwenden und, wie bisher, mit voller Selbstständigkeit in Lob und Tadel zur Förderung dessen, was ich als Wahrheit und Recht, als das Wohl des Vaterlandes, als den wahren Ruhm des Königs erkenne. Allerdings ist das

Recht der Gedankenäußerung durch gesetzliche Gränzen beschränkt; und ich würde mich unumwunden als strafbar selbst erkennen, wenn ich Verletzungen der Amtsehre, Injurien oder Verläumdungen vorgebracht hätte. Die Begehung dieser Vergehen läugne ich aber; und die von dem königl. Ministerium auf mich gehäuften Vorwürfe sind noch lange keine Beweise einer strafbaren Handlungsweise. Eine weitere Erörterung dieses Punktes ist jedoch hier völlig überflüssig, da das königl. Ministerium des Innern zur Entscheidung der Frage, ob ich als Staatsbürger mein Recht der Gedankenäußerung strafbar überschritten habe, doch in keinem Falle zuständig, vielmehr hierin mir gegenüber nur Partei ist. Schließlich berufe ich mich noch, zwar nicht als auf einen sittlich oder politisch wünschenswerthen, allein, so wie die Sachen nun einmal gesetzlich stehen, als auf einen unantastbaren juristischen Schild, auf den § 7 des Bundesbeschlusses vom Jahr 1819 über die Presse. Hier ist mit dürren Worten gesagt, daß, „die Verfasser (einer censirten Schrift) von aller weitern (staatlichen) Verantwortung frei bleiben.“ Gilt dieß aber schon von Schriften, welche der Verfasser nach seinem eigenen Entschlusse der Censur unterwarf, so muß es zehnfach gelten in dem vorliegenden Falle, wo Aeußerungen von mir gegen meinen Willen gedruckt und von der Censur gebilligt worden sind.

Ich stelle mich aber, zweitens, auf den speziellen Standpunkt des Rechts eines Wahlbewerbers. Allerdings enthält die Verfassungsurkunde keine Bestimmung darüber, daß der Bewerber um eine Abgeordnetenstelle ein weiteres Recht in der Auseinandersetzung seiner politischen Ansichten habe, (etwa analog der Bestimmungen über die Straflosigkeit der Abgeordneten selbst). Auch hat meines Wissens die Wissenschaft diesen Punkt bis jezt nicht besonders ins Auge gefaßt und Gränzen gezogen. Allein mir wenigstens scheint klar zu sein, daß jeden Falles die möglichst weite Ausdehnung des gemeinen staatsbürgerlichen Rechtes der Gedankenfreiheit hier eine Nothwendigkeit, somit auch Recht ist. Die Verfassung will natürlich vernünftige, von Seiten der Wähler bewußte Wahlen. Ohne Erklärung des Bewerbers (wenigstens eines neu auftretenden) über seine politische Ansichten ist eine vernünftige Wahl gar nicht möglich. Deßhalb muß dem Bewerber gestattet sein, über jedes ihm zur Aufklärung seiner Gesinnung dienende Verhältniß sich auszusprechen, die Gründe der von ihm angenommenen

so trage wahrlich nicht ich die sittliche oder rechtliche Verantwortung. Zweitens aber bemerke ich, daß wenn ich in der That der Mann bin, durch einige kurze Phrasen einen bedeutenden Eindruck hervorzubringen, ich nothwendig durch meine regelmäßigen, je ein halbes Jahr dauernden, schon 22mal gehaltenen Vorträge über das gesammte württembergische Staatsrecht, also auch über alle Befugnisse der Regierung und ihrer Organe, über die Pflichten des (freilich verfassungsmäßigen) Gehorsams der Bürger, endlich über die Obliegenheiten der Beamten einen wahrhaft unbesiegbaren Einfluß ausüben muß. Nun aber kann mir das ganze jüngere Geschlecht unserer Beamten, von denen Einzelne bereits zu den höheren Stellen herangekommen sind, es kann mir einer der Herren Minister, den ich während eines ganzen Curses im Hörsale zu sehen die Ehre hatte, ja es kann mir der künftige Regent des Landes bezeugen, daß meine Darstellung dieser Rechte und Pflichten loyal, verfassungsmäßig- und gesetzesgetreu, freilich auch, innerhalb des Gesetzes und Anstandes, freimüthig ist. Ueber die Gesetzmäßigkeit meines Einflusses auf die Jugend und über dessen Erfolg fordere ich keck jede Kritik heraus. Wer in dieser Beziehung gegen mich etwas Triftiges weiß, der trete hervor! Es dürfte aber nach einem Vierteljahrhundert zu spät sein, mich hier zu verdächtigen.

Wenn aber noch, drittens, das königl. Ministerium die Ansicht ausspricht, daß „mit der öffentlichen Auflehnung gegen die eigenen Vorgesetzten die äußere Ehrerbietung gegen die leztere und die nothwendige Unterordnung nicht bestehen könne", so bin ich weit entfernt, diesen Satz in Zweifel zu ziehen, bemerke aber, daß der Fall auch nicht entfernt der meinige ist. Es wird nicht erst des Beweises bedürfen, daß nicht jeder einfache Tadel in Staatssachen, vollends in einem Briefe, Rebellion ist in einem freieren Staate, und ebenso, daß die auf eine bestimmte ständische Thätigkeit eröffnete Aussicht, somit eine bloße Möglichkeit dessen, was viele Andere bereits und in voller Gesetzlichkeit und ohne einen Schaden thun, unter jenen Begriff in einem constitutionellen Staate nicht subsumirt werden darf. Wie oft ist es namentlich schon vorgekommen, daß akademische Lehrer in Ständeversammlungen entschieden zur Opposition gehörten, und daß sie den Muth hatten, auch ihren eigenen Vorgesezten nöthigen Falles zu widersprechen und deren Maßregeln zu tadeln, ohne daß deßhalb der Staat irgend in Unordnung kam, die Regierung un-

möglich wurde, die Studirenden zu Rebellen erzogen wurden. Und ich wenigstens lebe der Hoffnung und Ueberzeugung, daß auch Würtemberg auf dieser Stufe der staatlichen Bildung steht.

Dieß ist meine Verantwortung, und gerne würde ich auch hier schließen. Allein ich müßte mich selbst verachten, wenn ich zu dem Materiellen und Formellen der Behandlung schwiege, welche mir in dieser Sache zu Theil geworden ist. Vielmehr habe nun ich meiner Seits

III. die Beschwerden vorzutragen, zu welchen mich das Verfahren des königl. Ministeriums des Innern nöthigt.

Vorerst beschwere ich mich darüber, daß auf die Grundlage des durch das Eingreifen der königl. Behörden zu Stande gekommenen Druckes meines Briefes irgendwie ein amtliches Verfahren eingeleitet worden ist. Schon dieser Druck selbst ist nach dem Gesetze vom 24. August d. J. eine offenbare Verletzung eines mir zustehenden formellen Rechtes. Allein nicht hierüber gedenke ich mich izt zu beklagen. Hätte die königl. Regierung durch eine von ihr ausgehende Veröffentlichung meines Briefes zeigen wollen, daß sie die in ihm enthaltenen Vorwürfe ungerecht, mein Benehmen in der Sache tadelnswerth finde, mit Einem Worte wollte sie im Bewußtsein ihres Rechtes die öffentliche Meinung zwischen sich und mir zur Richterin aufrufen: nimmermehr würde ich mich in diesem Falle auf mein positives Recht berufen, sondern jenem Richterspruche stillschweigend mich unterworfen haben. Es ist nicht meine Sache, einem Tadel durch juristische Hinterthüren mich entziehen zu wollen, wenn ich ihn verdient haben sollte; Oeffentlichkeit in Staatssachen ist auch mir eine Gewährleistung des Wahren und Guten. Ja, nur meine offene Achtung hätte ich einem solchen Verhalten zollen können; es wäre mir großartig und stark erschienen. Und ich zweifle auch nicht einen Augenblick, daß nur aus diesem Gesichtspunkte die höchste Billigung des in Frage stehenden Druckes erfolgt ist. — Allein anders stellt sich die Sache in der izigen amtlichen Behandlung. Am andern Tage, nach welchem der Druck auf diese Weise zu Stande gebracht war, erging der Erlaß des königl. Ministeriums des Innern, in welchem ich auf den Grund des im Beobachter enthaltenen Briefes zur Verantwortung gezogen werde, namentlich wegen öffentlicher Auflehnung gegen die Vorgesezten, wegen Verbreitung von Mißvergnügen, wegen eines Beispiels von

Insubordination und Insolenz. Also soll ich von der Regierung wegen den Oeffentlichkeit gewisser Aeußerungen zur Rede und Strafe gezogen werden, welche nicht ich, sondern eine Veranstaltung der Regierung zu Oeffentlichkeit brachten. Ich werde nicht mißverstanden werden, wenn ich eine nähere Ausführung dessen unterlasse, was aus mehr als einem Gesichtspunkte, namentlich aber aus dem sittlichen und rein rechtlichen, hiergegen einzuwenden ist.

Zweitens aber beschwere ich mich über die Schmähungen, mit welchen ich in dem Ministerialerlasse vom 3. Oct. eigentlich überschüttet werde. Auf Einer Blattseite wird von mir theils direct, theils unter einer sehr durchsichtigen Hypothese, „Unüberlegtheit", „maßlose Eitelkeit und Selbstüberschätzung" ausgesagt, mir „frecher Ton", „Insolenz" und „Insubordination", „öffentliche Auflehnung gegen Vorgesetzte", „Erweckung und Verbreitung von Mißvergnügen gegen die Regierung" Schuld gegeben; es wird mir Strafe und nachdrückliche Zurückweisung in bestimmte Aussicht gestellt. Dieses Alles aber in dem Erlasse, welcher mich erst zur Erklärung über die Urheberschaft auffordert und meine Rechtfertigungsgründe abverlangt, in einer dem Amte ganz fremden Angelegenheit und von einer wesentlich in eigener Sache richtenden Behörde. Ich glaube und wünsche nicht, daß ein zweiter Fall eines solchen Verfahrens in Württemberg, wenigstens in diesem Jahrhunderte, vorgekommen ist. Es ist nicht meine Sache zu erwägen, in wieferne die Regierung selbst bei dieser Sprache gewinnen oder verlieren mag; und es ist auch nicht an mir, hervorzuheben, daß solche Worte gebraucht werden gegen einen Mann von Erziehung und Bildung, von gereiftem Alter, von unbefleckter Ehre, gegen einen Staatsdiener, welcher während 22 Jahren von der Regierung nur Lob wegen seiner Amtsführung geärntet hat, gegen einen Gelehrten, dessen Name über die Grenzen des Vaterlandes hinaus mit Anerkennung genannt ist, und zwar angewendet wird in einer politischen Frage. Allein es steht mir zu, bemerklich zu machen; daß selbst Strafurtheile gegen die verworfensten Verbrecher und wegen der niederträchtigsten Handlungen keine Invectiven, sondern nur die rechtliche Bezeichnung der Handlung enthalten dürfen. Ich bin nur in meinem Rechte, wenn ich darauf hinweise, daß es gegen die elementarsten Rechtsbegriffe geht, den Proceß mit der Execution anzufangen. Vorerst waren unter allen Umständen meine Gründe zu hören und zu würdigen. Hätte doch möglicher=

weise selbst die Aechtheit des Briefes von mir bestritten werden können, während dann doch jene entwürdigenden Worte, die directen und die hypothetischen, auf mir liegen geblieben wären. Ich kann nimmermehr glauben, daß die Bildungsstufe unserer Zeit einer vorgesezten Behörde gestattet, selbst in einem Verweise, nach abgewogener Schuld und Vertheidigung, Ausdrücke wie „Insolenz“ „Frechheit“ u. s. w. amtlich zu gebrauchen, sei die zu rügende Handlung welche sie wolle. Ich bestreite dem königl. Ministerium das Recht, über meine Persönlichkeit amtlich zu urtheilen; meine Handlungen können allein ein Gegenstand der Untersuchung und des Tadels sein. — Mit Einem Worte, im Tiefsten verlezt durch den Inhalt des Erlasses vom 3. Oct. lege ich Beschwerde gegen denselben ein als Mann von Ehre, als Bürger eines Rechtsstaats, als Beamter.

Endlich noch beschwere ich mich darüber, daß es dem königl. Ministerium gefallen hat, mir zu erklären, kein Ehrenmann vermöge im Dienste einer Regierung zu bleiben, welche er für durchaus verkehrt und heillos ansehe. — Auch hier habe ich eine entscheidende Erklärung abzugeben. — Das königl. Ministerium ist vielleicht der Ansicht, daß mich dieser schneidende Ausspruch nöthigen müsse, meine Stelle im öffentlichen Dienste aufzugeben. Dieß ist nicht der Fall. Vorerst paßt die eigene Voraussetzung des königl. Ministeriums, nämlich eine völlig verächtliche Ansicht von der ganzen Regierung, gar nicht auf mich. Kein einzelner Ausdruck, noch weniger der gesammte Sinn meines Briefs berechtigt zu einer solchen Aussage von mir, der auch mein ganzes Leben und Wirken widerspricht. Allein selbst wenn dem nicht so wäre, wenn ich wirklich unglücklich genug wäre, die Regierung meines Vaterlandes für durchaus verkehrt und heillos halten zu müssen: so würde meiner Ansicht von Ehre nach gerade das Gegentheil von dem folgen, was das königl. Ministerium für einen solchen Fall ableitet. Meiner Ansicht nach müßte nämlich gerade dann ein Ehrenmann nicht vom Platze weichen, um wenigstens noch das Mögliche zu retten und um bereit zu sein, wenn nach dem Umschwunge der menschlichen Dinge bessere Zeiten kommen und tüchtigere Menschen verlangt werden. Endlich habe ich zu bemerken, daß die württembergische Verfassung keiner Behörde das Recht einräumt, einen ihrer Untergeordneten zu einem Dienstaustritte dadurch moralisch zu nöthigen, daß sie erklärt, er sei kein Ehrenmann, wenn er nicht seine Entlassung nehme. Die Verfassung

hat die Wege genau bezeichnet, auf welchen ein Beamter zum Verlassen des Dienstes genöthigt werden kann; und zwar hat sie mit der wahren Weisheit, welche in diesem Punkte unsere deutschen Grundgesetze so vortheilhaft vor manchem fremden auszeichnet, mit der größten Sorgfalt jede ministerielle Willkür und Gewaltthat völlig ausgeschlossen. Der Beamte soll so gut, oder richtiger gesprochen, fester als jeder Minister selbst im Amte bleiben, wenn ihn nicht entweder freier Wille oder Urtheil und Recht (in verschiedener Form) daraus vertreibt. Dieses System, welches allein dem Staate gebildete und treue Beamte verschaffen kann, soll und darf nicht umgestoßen und an die Stelle vielfacher Gewährleistungen der Verfassung ein einfaches entwürdigendes Wort des vorgesezten Mitbeamten gestellt werden. Ich wenigstens werde sicherlich nicht der Erste sein, welcher demüthigen Gehorsams durch einen solchen Riß in dem Grundgesetze geht, bloß weil es gewünscht wird. Zu diesem festen Ausspruche bin ich für meine Person berechtigt, als Staatsdiener aber verpflichtet.

Dieß ist meine Erklärung, meine Verantwortung und meine Beschwerde. Ich hoffe von einer unbefangenen Würdigung der Thatsachen und der Rechtsgründe eine Freisprechung von jeder rechtlichen und amtlichen Schuld; für die mir zugefügten Kränkungen aber erwarte ich von dem Rechtssinne der königl. Staatsregierung eine entsprechende Genugthuung und stelle hierauf das formelle Ansinnen.

Im Uebrigen sei mir gestattet, noch zwei Bitten beizufügen:

Erstens daß diese Actenstücke, nämlich sowohl der Erlaß vom 3. Oct. als meine gegenwärtige Erklärung, Seiner Majestät dem Könige zur Allerhöchsteigenen Einsichtsnahme möchten vom königl. Ministerium vorgelegt werden. Ich bin weit von der Anmaßung entfernt, die Aufmerksamkeit des Staatsoberhauptes mit meinen persönlichen Angelegenheiten behelligen zu wollen. Allein da ich wohl voraussetzen darf, daß das Auge Seiner Majestät auf den Brief an Rechtsconsulent Nagel gelenkt worden ist, so wird gewiß Allerhöchstihr Gerechtigkeitssinn nicht verschmähen, auch meine Vertheidigung zu würdigen.

Zweitens bitte ich um die Erlaubniß, die sämmtlichen Aktenstücke, wenn und wie ich es für gut finde, der Oeffentlichkeit übergeben zu dürfen. Meine auf das tiefste gekränkte Ehre giebt mir einen Anspruch auf diese Berufung an das Urtheil der gebildeten Welt.

Indem ich Euer Magnificenz die vorstehende Erklärung zu überreichen mich beehre, deren Verzögerung aber mit der Bedeutung der Sache und mit meinem Gesundheitszustande zu entschuldigen bitte, habe ich lediglich Ihrer weisen Erwägung anheimzustellen, was Hochdieselben, als der Rector der Universität, in dieser dem akademischen Lebenskreise fremden Sache gutächtlich zu bemerken haben werden.

Verehrungsvoll

R. Mohl.

Nro. IV.

Auszug eines Schreibens des Professors R. von Mohl an Kanzler von Wächter in Stuttgart.

Mein lieber Freund!

Ich habe Dir in den wenigen Minuten, welche wir vor meiner Abreise in Stuttgart beisammen waren, meine Ansicht und meine Entschlüsse nicht ausführlich und motivirt genug mittheilen können. Erlaube daher, daß ich Dir darüber izt schreibe. Es ist das leztemal, daß ich Dich in dieser Sache behellige; höre mich daher noch dießmal freundlich an, wenn ich Dich auch etwas länger in Anspruch nehmen sollte.

Vorerst also zeige ich Dir an, daß ich so eben die mir abgeforderte Erklärung dem Rector überschickt habe. Ich lege eine Abschrift für Dich bei, und hoffe auch Dich zu überzeugen, daß ich vollkommen in meinem Rechte bin. Von Weiterem aber kann es sich beim amtlichen Verfahren nicht handeln.

Nun aber das Resultat, das herbeizuführen endlich in der That hohe Zeit ist?

Du hast mir mitgetheilt, daß an sehr bedeutender Stelle die Ansicht — oder soll ich sagen der Entschluß? — fest stehe, daß ich nach Uebergabe meiner Erklärung einen halbjährigen Urlaub unverlangt zu erhalten habe, und hast mich, in Auftrag, überdieß eingeladen, mich an den König persönlich zu wenden, um ihm mein Bedauern auszudrücken, wenn ich ihn persönlich verlezt haben sollte.

Was das Schreiben an den König betrifft, so kann bei dem Inhalte meiner Erklärung an das Ministerium und bei dem unten weiter zu besprechenden Entschlusse von meiner Seite in der Sache selbst mir izt ein solcher Schritt nicht mehr mißdeutet werden, und es ist mir daher selbst ein Bedürfniß, mich über meine wahren Gesinnungen gegen Seine Person gegen Ihn selbst erklären zu dürfen. Ich lege Dir, im engsten Vertrauen, das Concept des Briefes bei, welches ich heute abgehen lasse.

In Beziehung auf das amtliche Verfahren aber sind wir freilich

sehr weit auseinander in unsern Ansichten über das, was geschehen könne und dürfe.

Du bist der Ansicht, die Regierung sei sich selbst eine Satisfaction schuldig wegen meines Briefs an Nagel; und Du stellst mir die beschlossene Maßregel als ganz gelinde, für mich selbst vielleicht ganz angenehm vor.

Ich dagegen, lieber Freund, finde in dieser Suspension (denn dieß ist die Sache, nenne man es nach Belieben) eine demüthigende Ehrenstrafe, die ich überdieß für völlig verfassungswidrig halte und schon bei Bischer dafür mit allen meinen Kräften erklärt habe. Ich werde also derselben mich nimmermehr unterwerfen. Ueberhaupt aber steht, meiner Ueberzeugung nach, die Sache nicht so, daß ich eine amtliche Genugthuung zu geben hätte, sondern im Gegentheile, ich habe sie zu fordern, und ich fordere sie auch.

Laß uns die ganze Sache objectiv und ruhig noch einmal durchgehen.

Ich wünschte gewählt zu sein u. s. w. *

So ist meine Auffassung der Sache und Rechtslage.

Du, lieber Freund, redest mir, wie gesagt, zu, ich soll mir als schicklichen Ausgang des bisher geschilderten Verfahrens ein stillschweigendes Beharren der Regierung bei Inhalt und Form des Erlasses und dazu noch überdieß eine halbjährliche Suspension gefallen lassen, und dann in Gottes Namen wieder meinen Collegen und meinen Schülern unter die Augen treten, als reuiger Sünder oder als geheilter Irre. Nur auf diese Weise, deutest Du mir an, seien meine Dienste der Universität zu erhalten.

Erlaube mir, Dir zu sagen, daß sie so nicht zu erhalten sind. Ich habe etwas gethan, was den Minister als solchen gar nichts angeht; dennoch zieht er es auf das Amtsgebiet herüber, will meine staatsbürgerlichen Rechte disciplinarisch regeln; ich werde auf das empörendste insultirt; es wird gegen mich eine ganze Reihe von Rechtswidrigkeiten begangen: und nun soll ich nicht nur keine Abhülfe gegen eine solche Behandlung erhalten, sondern auch noch demüthig eine entehrende Strafe hinnehmen.

Nein und nimmermehr! — Die Regierung, sagst Du, braucht

* Die im Briefe hier folgende Darstellung bleibt im Drucke weg, als im Wesentlichen nur eine Wiederholung des Inhaltes der vorstehenden amtlichen Eingabe vom 23. Oct.



eine Satisfaction von mir. Ich bestreite ihr Recht. Allein jeden Falles hat sie sich dasselbe bereits hinreichend genommen durch den unerlaubten Druck meines Briefes, noch mehr aber durch den entsetzlichen Erlaß, der — geschehe, was da wolle — immer auf mir liegen bleibt. Jede amtliche Strafe aber erkläre ich nochmals für etwas durchaus Unrechtliches; ich habe in keiner Weise in meinem Amte mich verfehlt, und jede Beeinträchtigung meiner amtlichen Stellung ist somit ein offenbares schreiendes Unrecht, eine Verfassungswidrigkeit. Aber selbst wenn je dem nicht so wäre, wenn ich wegen eines vom Ministerium des Innern gedruckten Briefes eine Rüge verdiente, so ist durch das Verfahren desselben jede weitere Maßregel eine wahre Grausamkeit geworden.

Mit Einem Worte also:

entweder gibt mir das Ministerium des Innern auf meine heute abgegebene Erklärung vollkommene Genugthuung;

oder aber hat wenigstens der König die Gnade, mir in einer Antwort auf meinen heutigen Brief seine Mißbilligung der mir widerfahrnen Behandlung ausdrücken zu lassen und mir den Befehl zu geben, daß ich im Lehramte bleiben solle, (wobei ich natürlich voraussetze, daß das Ministerium des Innern vollkommen passiv bleibt und gar nichts mehr auf meine Eingabe erwidert).

Geschieht weder das Eine noch das Andere, oder wird dem Einen oder dem Andern etwas zugesezt, was die Genugthuung wieder aufhebt, so wende ich mich an den Geheimenrath; und hilft auch dieser mir nicht, so nehme ich meine Entlassung und fange irgendwie und irgendwo das Leben von vorne an.

Es ist mir schmerzlich, daß es dahin gekommen ist; und ich habe es nicht verdient. Auch wird nicht lange Zeit hingehen, ehe dieses ganze Verfahren bereut werden wird. Die öffentliche Meinung Deutschlands soll entscheiden und den richtigen Begriff von der Bildungsstufe, dem Rechtsgange und dem constitutionellen Leben in Württemberg bekommen. Allein ich kann nicht anders handeln, wenn ich nicht entehrt bleiben soll. *

Ganz der Deinige,

Tübingen, 25. Oct. 1845.

R. Mohl.

---

* Folgen im Originale hier Mittheilungen über Privatverhältnisse.

Nro. V.

Schreiben des Professors R. v. Mohl an Se. Majestät den König von Württemberg.

Eurer Königlichen Majestät vielfach erprobte Huld ermuthigt mich, in einer für mich höchst peinlichen Angelegenheit einen Augenblick gnädigsten Gehörs zu erbitten.

Es ist gegen mich die Vermuthung geäußert worden, daß der in der jüngsten Balinger Wahlsache von mir geschriebene Brief Eure Königliche Majestät Selbst persönlich verlezt haben könnte. Es wäre unmöglich, daß mir etwas Schmerzlicheres begegnete; und es ist mir ein dringendes Bedürfniß, hierüber meinen tiefen Kummer zu bezeugen. Ich weiß mich nicht immer vor Unbesonnenheit zu wahren. Allein ich wage zu sagen, daß Allerhöchstdieselben keinen loyaleren Unterthanen und Diener haben, und daß keiner Höchst Ihrer Person dankbarer ergeben ist, als ich. Kühn darf ich mich auf die in Handlungen ausgesprochenen Gesinnungen meines ganzen Lebens berufen.

Geruhen Eure Königliche Majestät einige Worte der Entschuldigung huldreichst anzuhören.

Die Veranlassung des Briefes brachte es mit sich, daß ich diejenigen Staatseinrichtungen bezeichnen mußte, deren jetziger Zustand mir mangelhaft scheint, und ich glaube, nur in meinem Rechte als Staatsbürger gewesen zu sein, wenn ich, namentlich bei dieser Gelegenheit, meine Ansicht aussprach. Die Form freilich, in welcher ich mich ausdrückte, kann und will ich nicht vertheidigen, höchstens erklären. Der Brief war von mir niemals für die Oeffentlichkeit bestimmt; ich war durch Intriken und Verläumdungen politischer Gegner erbittert, schrieb eilfertig, kurz, in der Kürze aber schneidend und schroff. Aber da ich mir nicht entfernt beigehen ließ, daß eines meiner Worte auf die geheiligte Person Eurer Königlichen Majestät Selbst bezogen werden könnte, ich auch durchaus gewöhnt bin, Allerhöchstdieselben nicht mit Ihren Dienern zusammenzuwerfen, so beugte ich nicht einmal mit einer Sylbe einer solchen Mißdeutung

von Candidaten nichts gehalten (was dann näher begründet wird), weil nun aber einmal eine Aeußerung verlangt worden sei, so trage er Nachstehendes vor. Nach der Erklärung vom 23. Octbr. d. J. war das Schreiben bestimmt, den Adressaten in die Lage zu setzen, einer gegen den Verfasser verbreiteten Verdächtigung seiner zu erwartenden ständischen Stellung zu widerspechen und entgegenzutreten. Diese Verdächtigung bestand nach sonstigen Angaben in dem Vorwurf serviler Gesinnungen, welcher zurückgewiesen werden sollte. Wenn diese und andere Aeußerungen zusammengefaßt werden, so wird als erwiesen anzunehmen sein, daß der Inhalt des fraglichen Schreibens zur Kenntniß der Wahlmänner des Oberamtsbezirks Balingen kommen sollte, soweit der Empfänger des Briefs die Verbreitung der darin abgegebenen Erklärung für angemessen halten werde, daß zwar eine weitere Verbreitung des Schreibens (außerhalb des Kreises der Wahlmänner) nicht von dem Verfasser beabsichtigt wurde, die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit derselben aber leicht von ihm vorgesehen werden konnte.

2) Professor R. v. Mohl behauptet, in seinem Schreiben sei nicht das ganze System der Regierung angegriffen, sondern es seien nur einzelne Handlungen und Unterlassungen der Regierung und bestimmte Verwaltungszweige bezeichnet, welche er für ungeeignet und nachtheilig halte, und ein Urtheil über die Geschäftsfähigkeit einzelner Staatsmänner ausgesprochen. Dasselbe ist auch noch in mehrfachen Modificationen wiederholt. Das Schreiben vom 7. Septbr. scheint aber damit gar nicht übereinzustimmen. Es sind hier die Richtungen, in welchen der Verfasser als künftiges Ständemitglied wirken will, seinem bekannten Systeme gemäß unter den Gesichtspunkt der Entwicklung der Verfassung und der Verwaltungsthätigkeit, oder wie dieses sonst genannt werden will, gebracht.

Nachdem der erste Gesichtspunkt abgehandelt ist, wird auf den zweiten übergegangen und gesagt: „Was aber die materiellen und geistigen Vervollkommnungen betrifft, so bekenne ich mich offen zu der Ueberzeugung, daß hier sehr viel zu thun ist und daß die Regierung über die Verzögerlichkeit, Gleichgültigkeit, Unwissenheit und in einzelnen Fällen über positiv schädliche Schritte entschiedensten Tadel verdient.“ Diese allgemeine Behauptung wird hierauf nach mehreren einzelnen Seiten hin, übrigens theilweise gleichfalls in sehr allgemeiner Richtung, ausgeführt und endlich abgebrochen, weil

der Verfasser doch nicht alle Gegenstände in unserem Staatswesen, mit welchen er unzufrieden ist, aufzählen könnte. Ueberblickt man diesen Zusammenhang, so wird sich jedem Leser des Schreibens die Ansicht aufdringen müssen, es wolle der Staatsverwaltung im Allgemeinen ein System des Zuwartens und der Gleichgültigkeit gegen die materiellen und geistigen Interessen des Volks, hervorgehend aus Unwissenheit und Unfähigkeit, in einzelnen Fällen aber ein positiv schädliches Handeln vorgeworfen werden. Die speciell erhobenen Vorwürfe erscheinen als Beispiele, durch welche die allgemeine Behauptung erhärtet werden soll. Mit dieser aus der Ansicht des Briefs hervorgehenden Auffassung will es nun aber nicht übereinstimmen, wenn behauptet wird, es seien nur einzelne Handlungen und Unterlassungen und bestimmte Bewaltungszweige als ungeeignet und nachtheilig bezeichnet worden.

3) Weiter ist die Behauptung aufgestellt, die Ausdrücke, welche über die Regierung im Ganzen und über einzelne Regierungsbeamte gebraucht sind, seien zwar schneidend und schroff, aber nicht injuriös; namentlich soll in denselben keine Verletzung der äußeren Ehrerbietung gegen den Vorgesetzten des Verfassers des Briefs liegen. Nun wird aber der Regierung allgemein Verzögerlichkeit und Gleichgültigkeit, somit grobe Pflichtverletzung, ferner Unwissenheit, Unfähigkeit, bureaukratische Stumpfheit vorgeworfen, und in demselben Tone ist von einzelnen Staatsbeamten gesprochen. Insbesondere ist der dem Schreiber vorgesezte Departements-Minister mit den Ausdrücken „Pedanterie, verkehrter Geiz, Eigensinn, Unfähigkeit aller Art" bedacht. Macht man sich deutlich, worin die Ehre einer Regierung und ihrer Beamten besteht, so scheint es, abgesehen von dem Vorwurf von Criminalverbrechen, kaum möglich, eine Regierung und ihre Behörden kräftiger und nachdrücklicher zu injuriren. Auch wird eine derartige Behandlung des obersten Vorgesezten wohl allgemein für das Gegentheil äußerer Ehrerbietung gehalten werden.

4) Professor R. v. Mohl zieht in Abrede, daß er den moralischen Charakter der an der Spitze der Regierung stehenden Beamten angegriffen und öffentlich verächtlich gemacht habe. Nun wird aber als die Ursache, warum nicht Alles so eingerichtet ist, wie der Verfasser des Schreibens vom 7. Septbr. wünscht, neben der Unfähigkeit, Unwissenheit u. s. w. der Minister, weiter angegeben ihre

Gleichgültigkeit, kindische Scheue vor Oeffentlichkeit und Mündlichkeit, ferner Eigensinn, Geiz und Pedanterie. Der Befragte wird nun doch wohl nicht läugnen wollen, daß er mit diesen Prädikaten keine Tugenden, sondern moralische Gebrechen und Schwächen habe bezeichnen wollen, welche nur zur Verletzung und Verringerung der Achtung einer Person gereichen können.

5) In der Erklärung vom 23. Octbr. d. J. ist in Abrede gezogen, daß Professor R. v. Mohl Unzufriedenheit wider die Regierung erregt und verbreitet habe. Von dem Erfolge handelt es sich aber nicht, sondern davon, ob der Verfasser jenes Schreibens von seiner Seite gethan hat, was an und für sich geeignet ist, Unzufriedenheit zu erregen. Es wird nicht zu läugnen sein, daß das vorzüglichste Mittel zur Erregung von Unzufriedenheit gegen eine Regierung darin besteht, daß der Zustand eines Landes als unerträglich dargestellt und der Regierung der Wille und die Kraft abgesprochen wird, Abhülfe zu schaffen. In dem Schreiben vom 7. Septbr. ist aber gesagt: a) die Privilegien der Standesherren und der Ritterschaft wachsen immer mehr und die Forderungen der ersteren steigern sich auf eine unerträgliche Weise; b) es fehle an Schutz gegen ungesetzliche Beamtenwillkür, an den nöthigen Formen, um bei Gelegenheit an einem gewaltthätig handelnden Minister ein Exempel zu statuiren; c) es herrsche ein unvernünftiges Papier-Regiment, jährlich werden Millionen weggeworfen, um dafür schlechte Straßen, unbrauchbare Gebäude und unglaubliche Bahnhöfe zu haben; d) es sei vor Gott nicht zu verantworten, daß wir hinsichtlich der Befreiung des Bodens von Grundlasten jezt viel weiter zurück seien, als vor 28 Jahren, was das Rühmen über Beförderung der Landwirthschaft helfe, wenn der Bauer unter seinen Lasten erliege; e) die Verwaltung der Staatsschuld sei die schlechteste in ganz Deutschland. Die Ursache dieses höchst trostlosen Zustandes wird in der Gleichgültigkeit, Unfähigkeit, Unwissenheit und Stumpfheit der Regierung und ihrer Beamten, gelegenheitlich auch der Stände gefunden. Man muß fragen, wie es viel anders angegriffen werden kann, Unzufriedenheit gegen die Regierung zu erregen, als durch solche Schilderungen, welche selbst den eigenen sonstigen Aeußerungen des Professors R. v. Mohl gegenüber sich theilweise als Unwahrheiten und jedenfalls als bodenlose Uebertreibungen darstellen.

6) In der Erklärung vom 23. Octbr. d. J. wird als Beschwerde

vorgebracht, das Schreiben vom 7. Septbr. sei durch Veranstaltung der Regierung zur Oeffentlichkeit gebracht worden. Soll damit gesagt sein, die Regierung habe das Schreiben zum Zweck der Veröffentlichung an die Redaction des Beobachters eingesandt, oder sie habe den Druck mittelst der Censur nicht gehindert? Wenn das Erste behauptet werden wollte, so muß einer Nachweisung über diese dem Ministerium des Innern unbekannte Thatsache entgegengesehen werden, wenn das Vorbringen derselben nicht als eine Unwahrheit behandelt werden soll.

Das akademische Rectoramt wird beauftragt, über vorstehende sechs Punkte die bestimmte Erklärung des Professors R. v. Mohl einzufordern und hieher vorzulegen. In Beziehung auf die am Schlusse der Erklärung vom 23. Octbr. d. J. gestellten Bitten ist demselben die vorläufige Eröffnung zu machen, daß der Erlaß vom 3. d. M. längst zur Kenntniß Seiner Majestät des Königs gebracht worden ist; daß, wie sich von selbst versteht, alles, was zu vollständiger Würdigung des Benehmens des Professors R. v. Mohl in der anhängigen Angelegenheit dienen kann, und auch seine Erklärung vom 23. Octbr. höchsten Orts vorgelegt werden wird; und daß man sich endlich vorbehält, wegen der Bitte um Veröffentlichung der Aktenstücke in dieser Sache Verfügung zu treffen.

Stuttgart den 30. October 1845.

Schlayer.

Sr. Hochwohlgeboren

dem Herrn Professor Dr. R. v. Mohl dahier

läßt man vorstehende Decrets-Abschrift zur Nachricht und Aeußerung zugehen.

Hochachtungsvoll

Königl. Rectoramt:

Tübingen, den 4. November 1845. Walz.

Nro. VII.

Schreiben des Staatssecretärs v. Göz an Professor R. v. Mohl.

Euer Hochwohlgeboren

habe ich, höchstem Befehle gemäß, zu eröffnen die Ehre, daß Seine Königliche Majestät Ihr Schreiben vom 26. v. M., worin Sie sich wegen der von Ihnen, aus Anlaß der jüngsten Wahl eines Abgeordneten für den Oberamtsbezirk Balingen, ausgegangenen Schrift zu entschuldigen suchen, erhalten haben. Höchstdieselben lassen Ihnen hierauf erwiedern, daß Seine Majestät nicht verkennen, daß Sie das Allerhöchste Wohlwollen, welches Ihnen, nicht nur in Folge der langjährigen treuen Dienste Ihres Herrn Vaters, sondern auch in Anerkennung Ihrer eigenen verdienstlichen Bestrebungen als akademischer Lehrer, zu Theil geworden, bisher gerechtfertigt haben; daß es aber deßhalb Seine Königliche Majestät nur um so mehr habe befremden müssen, wie Sie sich in der erwähnten Schrift den bittersten Tadel und die maßlosesten Angriffe gegen die bestehenden Einrichtungen und die Verwaltung des Staats überhaupt haben erlauben können.

Wenn Sie nun der Meinung seien, diese Handlungsweise durch das Vorbringen entschuldigen zu können, daß Ihr Tadel und Ihre Angriffe die Allerhöchste Person Seiner Königlichen Majestät nicht berühren, so müßten Höchstdieselben eine solche Vertheidigung für ganz unstichhaltig erkennen, indem Ihnen nicht ganz unbekannt sein könne, daß Seine Königliche Majestät Höchstselbst von jeher an der Staatsverwaltung in allen ihren Zweigen den thätigsten Antheil nehmen.

Unter diesen Umständen müßten Seine Königliche Majestät alles Weitere in dieser Sache so lange Sich vorbehalten, bis Höchstderselben von dem Minister des Innern die von Ihnen an denselben abgegebene Erklärung vorgelegt worden sein werde.

Hochachtungsvoll

Stuttgart den 3. Nov. 1845.

Der Staatssecretär
Göz.

Nro. VIII.

Schreiben des Professors R. v. Mohl an den Kanzler v. Wächter in Stuttgart.

Lieber Freund!

verzeihe, wenn ich Deinen Brief nicht umgehend beantwortete. Staatsdienstprüfungen haben mich in den lezten Tagen vom frühesten Morgen bis in die späte Nacht ganz in Anspruch genommen.

Du legst mir aufs Neue den Gedanken nahe, daß ich, ehe ich meine Vorlesungen beginne, auf ein halbes Jahr Urlaub nehmen soll, machst mich damit bekannt, daß der König dieß zu erwarten scheine, und stellst mir eine zwar unbestimmte, allein wesentliche Verbesserung meiner Angelegenheit als Folge eines solchen Schrittes in Aussicht.

Du wirst, auch ohne meine Versicherung, überzeugt sein, daß ich den Vorschlag abermals reiflich überlegt habe; auch verehre ich gewiß dankbarst die Absicht, welche den König in der Sache bewegt; allein es ist mir nicht gelungen, eine andere Ueberzeugung zu gewinnen, als die, daß ein solches Urlaubsgesuch eine moralische Unmöglichkeit für mich ist. Habe ich diese Ueberzeugung, wie Du weißt, immer gehabt, so habe ich sie izt doppelt, da neue Gründe dazu gekommen sind.

Es ist — um die immer vorhanden gewesenen Gründe zu recapituliren — izt völlig müßig, zu erörtern, ob die Sache mit einem solchen Urlaube hätte endigen können, wenn ein solcher vor aller amtlichen Behandlung, oder etwa auch nach einer solchen, wenn dieselbe auf eine für einen Mann von Ehre ertragbare Weise stattgefunden hätte, eingetreten wäre. Izt ist einmal ein amtliches Verfahren gegen mich eröffnet, und zwar bin ich es, der in diesem Augenblicke eine Erklärung abzugeben hat. Es ist mir einmal vom ersten Augenblicke an, ehe ich noch gehört war, seitdem aber bei jeder Gelegenheit mit Strafe gedroht. Ich bin einmal durch den Minister insultirt und zwar wiederholt, ich habe noch keine Antwort auf meine Beschwerde hierüber. In diesem Stande der Dinge wäre

ein Urlaubsgesuch eine Bitte um Abolition, d. i. eine Feigheit. Und zwar ist dieß nicht nur mein Gefühl, sondern auch das einstimmige Urtheil der Freunde, welche ich zu Rathe zog; davon ganz abgesehen, daß überhaupt mit einer zeitigen Entfernung in materieller Beziehung lediglich nichts gewonnen wäre. Mit einem Urlaube hätte ich noch keine Genugthuung vom Minister. Wir ständen also nach einem halben Jahre ganz auf demselben Fleck wie heute.

Zu diesen früheren Gründen ist aber jezt noch der schlagende weitere hinzugekommen, daß ich meine Vorlesungen seit leztem Freitag bereits eröffnet habe. Ich wartete, ehe ich diesen Schritt that, die Entscheidung des Ministeriums auf meine erste Erklärung ruhig ab. Da nun aber dieselbe keine definitive war, sie vielmehr nur eine, möglicherweise langwierige, schriftliche Behandlung anordnete, war (auch hier nach der einstimmigen Ansicht der von mir befragten Collegen) keine Möglichkeit mehr, mich meinem Berufe länger zu entziehen. Ich habe also zu lesen angefangen; dieß aber ohne die mindeste Demonstration von irgend einer Seite, vor der gewohnten Zuhörerzahl, ganz in der bisherigen Art. Alles ist im ruhigen Gange, wie seit 22 Jahren. Wie könnte ich da wieder abbrechen? Ich wenigstens will das Aufsehen, welches ein solcher Schritt machen müßte, nicht herbeiführen.

Gewiß glaube ich, daß diese Gründe auch für den König überzeugend wären, wenn sie Ihm vorgelegt würden, und ich lebe um so mehr dieser Hoffnung, als ich mir schmeichle, in der Erklärung, welche ich in diesem Augenblicke ausarbeite, neue bedeutende Rechtfertigungsgründe meines ganzen Verhaltens beizubringen.

Dir, lieber Freund, danke ich jeden Falles herzlich für Deine freundschaftlichen Gesinnungen, welche ich auch bei dieser Gelegenheit erkannt habe, wenn wir schon in der Sache verschiedener Meinung sind.

Tübingen den 11. Nov. 1845.

Dein

R. Mohl.

Nro. IX.

Schreiben des Professors R. v. Mohl an das Rectoramt der Universität Tübingen.

Euer Magnificenz

beehre ich mich, die anliegende Erklärung auf den jüngsten, mein Wahlschreiben betreffenden Erlaß des Königlichen Ministeriums zur hochgefälligen Weiterbeförderung zu übergeben.

Verehrungsvoll

Tübingen den 20. Nov. 1845.

R. Mohl.

Nro. X.

Eingabe des Professors R. v. Mohl an das königliche Ministerium des Innern.

Weitere Erklärung des Professors Robert v. Mohl über einen an den Rechtsconsulenten Nagel geschriebenen Brief Tübingen, den 17. November 1845.
Mit Beilagen A — C.

Es ist mir vom königlichen Rectoramte unter dem 5. d. M. ein Erlaß des königlichen Ministeriums des Innern vom 30. d. M. mitgetheilt worden, in welchem ich aufgefordert werde, über sechs näher entwickelte Punkte eine bestimmte Erklärung abzugeben.

Ich erfülle im Nachstebenden diese Auflage. Ehe ich mich jedoch zur Sache selbst wenden kann, bin ich auch dießmal wieder in der Lage, theils einige Thatsachen herzustellen, welche in dem jüngsten Erlasse zu meinem Nachtheile unrichtig aufgefaßt sind; theils eine Beschwerde über verletzende Aeußerungen des königlichen Ministeriums vorzutragen.

Die zu berichtigenden Thatsachen sind folgende:

Der Erlaß des königlichen Ministeriums behauptet, ich selbst gestehe, „durch mein Schreiben an Rechtsconsulent Nagel einen schweren Fehler begangen zu haben." Dem ist nicht so. Ich habe behauptet und behaupte noch, hinsichtlich dieses Schreibens innerhalb meines verfassungsmäßigen Rechtes zu sein; und ich habe mir erlaubt, diese meine Ueberzeugung auch gegen Seine Königliche Majestät unmittelbar auszusprechen. Wenn ich aber gewagt habe, meine Gefühle gegen die Person des Königs, welcher mir immer ein gnädig-wohlwollender Herr war, in einem Schreiben an Allerhöchstdenselben auszudrücken; wenn ich ferner in diesem Schreiben der Wahrheit gemäß bedaure, der Mißdeutung irgend einer meiner Aeußerungen auf die geheiligte Person des Königs selbst nicht ausdrücklich vorgebeugt zu haben; und wenn ich endlich diese leztere Unterlassung einen schweren Fehler gegenüber

von Seiner Königlichen Majestät Höchstselbst nenne: berührt dieß Alles die rechtliche Würdigung meines Verfahrens durch die Behörden nicht. Am wenigsten kann ich zugeben, daß der in Frage stehenden Aeußerung ein Sinn untergelegt werde, der nicht entfernt der meinige ist, wie der erste Blick in das Schreiben zeigt, und welcher entweder dieses mein Schreiben an des Königs Majestät oder meine ganze Vertheidigung als eine verächtliche Heuchelei erscheinen lassen würde.

Zweitens habe ich eine Verwahrung dagegen einzulegen, daß ich irgendwo „für den vorliegenden Fall die neue Behauptung aufgestellt habe, daß das Benehmen eines Beamten außerhalb seines Dienstes die Aufsichtsbehörde nicht berühre." Ich bin mit dem württembergischen Staatsrechte hinreichend bekannt, um zu wissen, daß es Recht und Pflicht der vorgesezten Behörden ist, auch bei gemeinen Vergehen und bei auffallenden, der Ehre des Staatsdienstes nachtheiligen Unsittlichkeiten eines Untergeordneten einzuschreiten. Und ich bin weder sittlich noch intellectuell im Stande, Behauptungen aufzustellen, welche aus meinen eigenen Schriften augenblicklich niedergeschlagen werden könnten. Allein ich kenne auch unsere Gesetzgebung hinreichend, um den Satz ohne Furcht vor einer Widerlegung aufstellen zu dürfen, daß nirgends in unsern Gesetzen eine bestimmte politische Ansicht, ein bestimmtes Urtheil über irgend einen Mitbeamten als Pflicht für den Staatsdiener vorgeschrieben ist. Nur dieses aber habe ich behauptet. Wenn ich aber noch überdieß ausdrücklich beigesezt habe, daß zwar die „Regierung einem gegen sie politisch auftretenden Beamten (innerhalb des Gesetzes, versteht sich) Mißgunst nach Belieben zuwenden möge, aber von Vergehen und Strafe nimmermehr die Rede sein könne," so bin wenigstens ich an einem Mißverständnisse meiner Ansicht nicht Schuld.

Was aber die jezt wieder gegen mich gebrauchten verletzenden Aeußerungen des königlichen Ministeriums betrifft, so beschwere ich mich darüber, daß in dem neuesten Erlasse nicht nur wiederholt, und zwar (wie sich unten des Näheren ergeben wird) ohne Grund, der Vorwurf von „Unwahrheit" gemacht, sondern auch gleich im Eingange gesagt ist: „es gehe aus meiner Erklärung vom 23. October hervor, von welchen Ansichten über Ehrenhaftigkeit ich in meinem politischen Handeln geleitet werde." Da das königliche

Ministerium dem ganzen Zusammenhange nach mit diesen Worten nicht hat sagen wollen: Es habe meine Ansichten ehrenhaft gefunden, so können sie nur den Sinn haben: Dasselbe erachte sie für unehrenhaft. Nun ist freilich sehr richtig, daß über die Ehrenhaftigkeit eines Benehmens nur „das eigene Gewissen und die öffentliche Meinung" entscheiden; es ist ferner richtig, daß ich meine Hand in dieser Sache ruhig auf das Herz lege, und daß ich die Meinung der Welt nicht nur nicht scheue, sondern vielmehr deren Ausspruch dringend verlange: allein um so mehr bestreite ich dem königlichen Ministerium das Recht, amtlich auszusprechen: es erachte meine Gesinnungen nicht für ehrenhaft; um so mehr erhebe ich hierüber Beschwerde.

Es ist nicht bloße Redewendung, wenn ich versichere, daß ich zu der vorstehenden Abwehr nur ungerne gegriffen habe. Ich wünsche nichts sehnlicher, als daß diese ganze für mich so peinliche und störende Angelegenheit ganz objectiv gehalten werden möge. Allein ich bin mir schon an sich, und doppelt bei der Wendung, welche der Sache gegeben worden ist, schuldig, auch nicht einen Schatten einer unrichtigen Thatsache bestehen zu lassen.

Nun erst kann ich mich zu der mir gewordenen Auflage wenden. Es wird mir dabei der leichtern Uebersichtlichkeit wegen gestattet sein, diejenigen zwei Punkte, welche Thatsachen betreffen, nämlich den 1sten und 6ten voranzustellen; die vier anderen aber, bei welchen es sich nur von der rechtlichen Auffassung handelt, zu welcher das königliche Ministerium, abweichend von meinen Erklärungen, gekommen ist, und über welche es nochmals eine Ausführung von mir verlangt, folgen zu lassen.

Zu Nro. 1. Das königliche Ministerium ist der Ansicht, „es sei als erwiesen anzunehmen, daß der Inhalt meines Briefes an Rechtsconsulent Nagel habe zur Kenntniß der Wahlmänner des Oberamtsbezirkes Balingen kommen sollen, soweit Nagel die Verbreitung der darin abgegebenen Erklärungen für angemessen halten werde, und daß zwar eine weitere Verbreitung des Schreibens (außerhalb des Kreises der Wahlmänner) nicht von mir beabsichtigt worden sei, die Möglichkeit, ja Wahrscheinlichkeit derselben aber habe leicht von mir vorgesehen werden können." — Hierauf habe ich zu erwidern, daß die Thatsache keineswegs so steht. Der Brief war zunächst zur Orientirung des Adressaten selbst bestimmt. Gewünscht

wurde aber natürlich von mir, daß dieser, belehrt über meine wahren ständischen Absichten, auch die Wähler von der Unrichtigkeit des gegen mich ausgestreuten Gerüchtes unbedingter Servilität sachkundig belehren werde. Der Inhalt des Briefes konnte und sollte allerdings denen, für welche er Bedürfniß und passend erschien, eröffnet werden. Allein keineswegs habe ich gewünscht, beabsichtigt, oder auch nur erwartet, daß der ganze Brief selbst, in seiner für ein großes Publikum nicht bestimmten Form, irgend wem möchte mitgetheilt werden. Und wenn dieses dennoch geschah, so ist es nicht entfernt meine Veranstaltung. Aber noch weiter. Es war die Mittheilung auch nicht einmal die Veranstaltung meines Correspondenten. Aus dem anliegenden Zeugnisse desselben * ergiebt sich, daß er den Brief selbst vom ersten Augenblicke an zu einer Mittheilung an die Wähler weder für bestimmt noch für geeignet erachtete; daß er denselben auch nur vier bestimmten Freunden communicirte unter der Bedingung alsbaldiger Rücklieferung; daß der Brief erst durch eine unbefugte weitere Mittheilung eines dieser Männer in fremde Hände kam, wo dann, noch unbefugter, Abschriften verfertigt und diese verbreitet wurden. Und zwar beruht der Beweis dieses Hergangs nicht etwa auf einer izt erst zu meinen Gunsten abgefaßten Versicherung meines Correspondenten, vielmehr wurde schon vor längerer Zeit, ganz ohne alle Beziehung auf die vorliegende Angelegenheit und ohne Ahnung von derselben, in einem öffentlichen Blatte unwidersprochen erklärt, ** daß die ersten Abschriften meines Briefes hinter dem Rücken meines Correspondenten gemacht worden seien. Somit also steht als Thatsache fest, daß weder ich noch mein Correspondent den in Frage stehenden Brief selbst zur Mittheilung auch nur an die sämmtlichen Wahlmänner des Oberamtbezirkes bestimmten, sondern daß nur eine zufällige Indiscretion und eine dieselbe benützende böswillige Gesinnung die allgemeine Verbreitung ohne unser Wissen und gegen unsern Willen veranlaßte. — Ich wünsche hier nicht mißverstanden zu sein. Schon in meiner ersten Erklärung habe ich bestimmt gesagt und, wie ich glaube erwiesen, daß ich auch zu der vollsten Veröffentlichung der in meinem Briefe ausgesprochenen Ansichten als Staatsbürger und

---

* S. Beilage A.
** S. Beilage B.

noch mehr als Wahlcandidat berechtigt gewesen wäre. Hätte ich also diesen Brief selbst verbreitet und verbreiten wollen, ich würde izt unbedingt zu meiner Handlung stehen. Aber ich kann nur deßhalb, weil ich noch Weiteres hätte thun können, das wirklich Geschehene nicht anders auffassen und darstellen lassen, als eben einmal die Thatsache ist.

Zu Nro. 6. Das königliche Ministerium frägt, ob meine Aeußerung, es sei mein Brief durch Veranstaltung der Regierung zur Oeffentlichkeit gebracht worden, soviel heißen solle: die Regierung habe das Schreiben an die Redaction des Beobachters eingesendet; oder: sie habe den Abdruck mittelst der Censur nicht gehindert? Im ersten Falle sei das Vorbringen zu beweisen, wenn es nicht als eine Unwahrheit behandelt werden soll. — Hierauf habe ich zu erklären, daß die mir vorgelegte Alternative unrichtig, die Wirklichkeit vielmehr eine dritte ist. Daß der Brief nicht von der königlichen Regierung, sondern von dem Kaufmann Kamm in Stuttgart dem Beobachter zum Drucke übergeben wurde, wußte ich wohl; und ich habe daher auch die erstere dieser Handlung nicht beschuldigen können. Auf der andern Seite aber wußte ich eben sowohl, daß sich der Antheil von Regierungsorganen an dem Drucke nicht bloß auf ein gewöhnliches passives Verhalten des Censors beschränkt hat. Die anliegende Erklärung des Redacteurs des Beobachters * macht in dieser Beziehung jede weitere Erörterung von meiner Seite überflüssig; und ich habe bei ihrem Inhalte nicht einmal nöthig, — wozu ich doch unzweifelhaft befugt wäre, — mich auch noch auf das allgemein im Lande verbreitete Gerücht zu beziehen, es sei der Druck des Briefes Gegenstand von Verhandlungen der höchsten Behörden selbst gewesen.

Ich gehe nun zu den Rechtserörterungen über, hinsichtlich welcher meine Erklärung verlangt wird.

In Nro. 2 hält das königliche Ministerium meiner Behauptung, daß ich nicht das ganze System der Regierung, sondern nur bestimmtes Einzelnes angegriffen habe, den Satz entgegen, daß sich für jeden Leser meines Schreibens die Ueberzeugung aufdringen müsse, ich „werfe der Staatsverwaltung im Allgemeinen ein System des Zuwartens und der Gleichgültigkeit vor, hervorgehend aus Un-

* S. Beilage C.

wissenheit und Unfähigkeit, in einzelnen Fällen ein positiv schädliches Handeln." — Hier sei mir vor Allem gestattet zu glauben, daß der Streit ein ganz müßiger ist. Denn gesezt auch, ich hätte in der That mich gegen das ganze System der Verwaltung ausgesprochen und hätte eine völlige Umänderung desselben durch mein Wirken in der Ständeversammlung herbeizuführen verheißen; angenommen ferner, ich hätte dieß in offener Versammlung oder in einem förmlichen „Wahlmanifeste" gethan: so wäre ich auch hierbei nur in meinem vollen Rechte als Wahlcandidat gewesen. Ich hätte nicht mehr und nicht weniger gethan, als in allen constitutionellen Staaten schon tausendfach geschehen ist und noch tausendfach geschehen wird; und es wäre lediglich Sache der Wähler gewesen, ob sie solche äußerste Ansichten theilen, solchen unmöglichen Versprechen hätten Glauben schenken wollen. Keineswegs wäre aber ein so allgemeiner Tadel ein Vergehen gewesen. Ich sehe also gar keinen Grund ein, warum ich mich nicht, hätte ich diese Ansicht wirklich, und hätte ich sie in der That ausgesprochen, dazu einfach bekennen könnte. Ich sehe auch nicht einmal ein, daß meine Sache irgendwie dadurch alterirt wäre. — Allein ich kann mich zu einem solchen Tadel nicht bekennen, weil ich ihn nicht ausgesprochen habe; und ich habe ihn nicht ausgesprochen, weil er nicht meine Ueberzeugung ist. Wahr ist nur, daß ich glaube, es sei hinsichtlich „der materiellen und der geistigen Vervollkommungen" noch viel zu thun; daß ich glaube, es dürfte in gar manchen Dingen mit mehr Schnelligkeit, mit mehr Sachkenntniß von den betreffenden Regierungsorganen gehandelt werden; und daß ich sogar glaube, es seien in einzelnen Fällen positive schädliche Schritte geschehen. Dieß habe ich denn auch gesagt; und um zu beweisen, daß ich nicht in den Tag hinein rede, habe ich diejenigen Zustände genannt, deren langsame oder unrichtige Handhabung ich tadle und verbessert sehen möchte. Wenn aber das königliche Ministerium in diesen Beispielen nur Erhärtungen der allgemeinen Behauptung (nämlich eines ganz verwerfenden Urtheiles) sieht, so behaupte ich gerade umgekehrt, daß diese Anführung von Einzelheiten beweist, daß ich nicht das Ganze angreifen wollte. Denn es braucht keiner Aufzählung einzelner, meist ganz spezieller Theile, wenn man das Ganze kurzweg verwerfen kann und will. Schon rhetorisch wäre es nur eine Schwächung des beabsichtigten Eindruckes, ein förmlicher Anticlimax. Ich rede

in meinem Briefe kein Wort von der gesammten Kriegsverwaltung; keines von den Finanzen (die — von den Ständen im Wesentlichen verwaltete — Staatsschuld ausgenommen); keines von den auswärtigen Angelegenheiten; keines von der ganzen Justiz, mit Ausnahme der Oeffentlichkeit und Mündlichkeit; keines, in unserer Zeit, von den kirchlichen Angelegenheiten; ich erwähne selbst eine ganze Reihe von Einrichtungen, welche in das Ministerium des Innern gehören, nicht. Mit welchem Recht kann ich denn nun zu dem Zugeständnisse gedrängt werden, ich habe das ganze System der Verwaltung angegriffen?

Zu Nro. 3. Das königl. Ministerium sucht gegen mich auszuführen, daß ich injuriös gesprochen habe, namentlich gegen meinen eigenen höchsten Vorgesezten. — Hier kann ich denn nur wiederholen, was ich in meiner ersten Erklärung bemerkt habe, nämlich daß dieser Punkt unmöglich ein Gegenstand amtlicher Erörterung zwischen mir und dem königl. Ministerium sein kann; doppelt unmöglich izt, nachdem der Herr Departementschef selbst sich persönlich als betheiligt erklärt. Befragt, ob ich zugebe, injurirt zu haben, antworte ich einfach mit Nein; weigere mich aber in irgend eine weitere Erörterung hier einzugehen, meine etwaige Rechtsmittel auseinanderzusetzen. Und das königl. Ministerium selbst wird gerecht genug sein, in dieser Ablehnung keine Weigerung des schuldigen Gehorsams gegen eine amtliche Aufforderung zu finden, und wird überhaupt wohl kaum ein Verhör in eigener Sache anzustellen gedenken. Meine Aeußerungen, sei ihr rechtlicher Charakter welcher er wolle, sind nicht in einer bei dem königl. Ministerium eingereichten Schrift enthalten; und nur in diesem Falle könnte eine Injurie Gegenstand eines amtlichen Verfahrens von seiner Seite sein. In allen anderen Fällen ist eine Behörde, wenn sie sich rechtswidrig angegriffen glaubt, Partei, und hat sich daher auch (so ist wenigstens meine Ueberzeugung) jeder amtlichen Verhandlung ihrer Seits und jeder Benützung der Stellung des Vorgesezten zum Untergeordneten zu enthalten. Ich sage dieß Alles nicht, weil ich die Erörterung materiell scheute; (im Gegentheile glaube ich vor der zuständigen Behörde zeigen zu können, daß auch nicht Ein Requisit einer Injurie im rechtlichen Sinne vorhanden ist) sondern weil dieß der einzig rechtlich mögliche Standpunkt ist, den ich einnehmen kann.

Zu Nro. 4. Ich habe mich in meiner ersten Erklärung entschieden gegen die Beschuldigung des königlichen Ministeriums erklärt, daß ich den moralischen Charakter der Minister angegriffen und öffentlich verächtlich gemacht habe. In dem izt vorliegenden Erlasse wird nun aber auf dieser Ansicht bestanden und mir angemuthet, selbst zuzugeben, daß Prädicate, wie Unfähigkeit, Unwissenheit, Gleichgültigkeit, kindische Scheue, Eigensinn, Geiz und Pedanterie keine Tugenden, sondern moralische Gebrechen und Schwächen seien. Dieses Zugeständniß kann ich in der That nicht machen, wenn ich mich nicht mit den anerkanntesten Begriffen in Widerspruch setzen will. Etwas anderes ist doch sicherlich eine politische Untugend, ein Temperamentsmangel, eine intellectuelle Unbrauchbarkeit; und wieder etwas anderes ein moralisches Gebrechen, d. h. ein aus bewußt-schlechtem Willen hervorgehender Fehler. Daß aber alle von dem königl. Ministerium ausgehobenen Eigenschaften unter eine der erstgenannten Kategorieen, nimmermehr aber unter die Unsittlichkeiten gehören, wird wohl jeder Unbetheiligte zugeben. Ebenso wird ein Solcher zugeben, daß selbst die Möglichkeit einer Behandlung staatlicher Fragen ganz aufhörte, wenn jeder Tadel über eine Regierungshandlung und jedes Urtheil über die politischen Eigenschaften eines Staatsmannes und sogar untergeordneter Behörden, überdieß ausgesprochen im Privatverkehre, alsbald als ein öffentlicher Vorwurf moralischer Schlechtigkeit des betreffenden Ministers oder wohl gar des gesammten Ministeriums prädicirt und als solcher der Ahndung der Gesetze übergeben werden wollte?

Zu Nro. 5. Das königl. Ministerium hatte schon in seinem Erlasse vom 3. October mir die Erregung und Verbreitung von Unzufriedenheit mit der Regierung Schuld gegeben; ich dagegen habe diese Beschuldigung in meiner ersten Erklärung kurz und wie ich glaubte überzeugend zurückgewiesen. In dem neuesten Erlasse giebt nun aber das königl. Ministerium zwar die Verbreitung stillschweigend ganz auf, ebenso räumt es ein, daß thatsächlich keine Unzufriedenheit durch mich erregt worden sei; dagegen aber stellt es izt den Satz auf, daß es nicht auf den Erfolg, sondern auf die Consummation des Vergehens durch mich ankomme, zu welch lezterem ich denn „die vorzüglichsten Mittel" gewählt habe. Diese aber sollen darin bestehen, daß „ich den Zustand des Landes als unerträglich, als trostlos dargestellt und der Regierung den Willen

und die Kraft, Abhülfe zu leisten, abgesprochen habe;" in der Aufzählung der von mir getadelten einzelnen Zustände und Einrichtungen, meinen eigenen sonstigen Aeußerungen gegenüber, theils Unwahrheiten, jedenfalls bodenlose Uebertreibungen vorgebracht habe. Als Beleg dieser meiner Handlungsweise werden einzelne meiner Urtheile benannt. — Ich habe hierauf Verschiedenes zu erklären. — Vorerst habe ich mich auf das Entschiedenste dagegen zu verwahren, daß nicht Aeußerungen mir zugeschrieben werden, welche mir fremd sind. Ich habe nirgends den Zustand des Landes als „unerträglich" dargestellt; ich habe nirgends denselben „trostlos" genannt; ich habe nirgends der Regierung „die Kraft und den Willen abgesprochen, Abhülfe zu leisten." Meine Worte sind vielmehr: „ich bekenne mich offen zu der Ueberzeugung, daß hinsichtlich der materiellen und geistigen Vervollkommnungen noch viel zu thun ist." Ich sage ferner: „ich könne nicht alle Gegenstände aufzählen, mit welchen ich nicht einverstanden sei." Ich frage nun aus dem Tiefsten meiner Seele, ob es gerecht ist, auf den Grund von mir gar nicht gethaner Aeußerungen eine schwere Anklage zu gründen? — Zweitens kann ich unmöglich glauben, daß das königl. Ministerium ernstlich den Satz aufstellen will, es sei eine verbrecherische Aufregung zum Mißvergnügen vorhanden, wenn in einem für die Oeffentlichkeit gar nicht bestimmten, dem Empfänger so zu sagen aus der Hand gewundenen Briefe tadelnde Aeußerungen über staatliche Zustände sind. Zu welchen furchtbaren Consequenzen müßte diese Thesis führen! Vorerst würde mit ihr jeder freiere schriftliche Verkehr unmöglich. Was aber zu schreiben nicht erlaubt ist, darf auch nicht gesprochen werden. Was Dreien oder Vieren nicht gesagt werden darf, darf auch Einem nicht anvertraut werden. Würde also der vom königlichen Ministerium aufgestellte Satz wirklich im Leben allgemein ausgeführt, so würde jeder Bürger eines Staatsverbrechens, der Aufreizung zum Mißvergnügen, schuldig sein, welcher auch nur im vertraulichen Gespräche, selbst unter vier Augen, einen Zweifel an der Tüchtigkeit oder Thätigkeit eines Beamten äußerte, irgend eine Staatsanstalt für mangelhaft erklärte. Jeder Staatsdiener namentlich, welcher sich einer solchen Handlung schuldig machte, wäre verloren. Wird aber in der That Württemberg nicht so regiert, darf es nicht so regiert werden, würde es vielmehr mit Recht als eine schwere Beleidigung geahndet werden, wenn Jemand ein solches Verfahren

als den Grundsatz einer Behörde auch nur andeutete; nun, dann hat auch die von dem königl. Ministerium gegen mich vorgebrachte Anklage keinen rechtlichen Boden. Ich wenigstens kann und will nicht fürchten, daß es in Württemberg dahin gekommen ist, daß ein Mann, welcher selbst von dem leisesten Verdachte einer politischen Wühlerei oder auch nur einer systematischen Opposition während seines ganzen Lebens frei geblieben ist, eines Staatsverbrechens beschuldigt wird, wenn er in einem Briefe die Verwaltungsfähigkeit des einen oder des andern Beamten bezweifelt, einige materielle Staatsanstalten als fehlerhaft darstellt und wünscht, zu „Vervollkommnungen" auf dem verfassungsmäßigsten Wege der Welt beitragen zu dürfen. — Weiter endlich ist einleuchtend, daß überhaupt und unter allen Umständen von irgend einer Schuld nur dann die Rede sein kann, wenn die gegen die Regierung oder eines ihrer Organe angeführte Thatsachen unwahr sind. Deßhalb beschuldigt mich denn auch in der That das königl. Ministerium der „Unwahrheit und der bodenlosen Uebertreibung." Hier bleibt mir denn nichts übrig, als den Beweis der Wahrheit anzutreten. Man wird mir ohne meine Versicherung glauben, daß ich sehr gerne die hieraus folgenden Erörterungen unterlassen hätte, und ich werde mich auch auf das Nothwendigste beschränken, namentlich keinen Punkt erörtern, welchen das königliche Ministerium nicht selbst ausgehoben hat. Allein gegen die Anklage eines durch Lüge begangenen Staatsverbrechens muß ich mich vertheidigen; zu einer bestimmten Erklärung aufgefordert, gebe ich sie.

Der erste der als „unwahr oder bodenlos übertrieben" angegebenen Punkte ist ein Vorwurf, daß die Privilegien der Standesherren und der Ritterschaft immer mehr wachsen, die Forderungen der ersteren aber sich auf eine unerträgliche Weise steigern. — Hier erinnere ich denn an die Einführung eines neuen privilegirten polizeilichen Gerichtsstandes durch das Polizeistrafgesetz von 1839; an den in den Ablösungsgesetzen von 1836 zugegebenen Satz, daß ein Standesherr ein verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Gesetz auf sich nur dann anwenden zu lassen braucht, wenn er persönlich und freiwillig zustimmt; auf den höhern Ablösungsmaßstab, welcher ihren Gefällen im Vergleiche mit denen des Staats in eben diesen Gesetzen zu Theil geworden ist; an das früher zurückgewiesene, izt zugestandene Recht der Uebernahme einer zweiten ständischen Stimme von Seiten eines Nachfolgers in der Standesherrschaft; an die mit jedem der

lezten Landtage steigenden, dem klaren Buchstaben der Verfassungsurkunde zuwiderlaufenden Anforderungen der Standesherren hinsichtlich der stückweisen Mittheilung des Haupt-Finanzetats sammt den nothwendigen Folgesätzen dieses, für die Regierung nicht minder als für die Volksrechte verderbenbringenden, Systemes; endlich an die Forderung mehr als Einer Stimme in der ersten Kammer im Falle des Aussterbens einer Linie des Hauses.

Die zweite der „Unwahrheiten oder bodenlosen Uebertreibungen“ ist meine Behauptung, daß es an dem nöthigen Schutze gegen Beamtenwillkür fehle und an der nöthigen Form zur Durchführung eines Processes vor dem Staatsgerichtshofe. — Was den ersten Punkt betrifft, so ist schon in meinem Briefe ausdrücklich gesagt, wovon ich rede, nämlich lediglich von der durch das neue Strafgesetzbuch und das Polizeistrafgesetz eingeführten großen Beschränkung des Widerstandes gegen ungesetzmäßige Gewalt. Bekanntlich hat die königl. Regierung selbst in zwei Gesetzesentwürfen den von mir izt wieder gewünschten Grundsatz als richtig anerkannt und zur gesetzlichen Sanction vorgeschlagen, auch denselben endlich nur aus Besorgniß eines möglichen Mißbrauches aufgegeben. Nun ich aber zu dieser frühern Ansicht der Regierung zurückzukehren wünsche, soll es ein Verbrechen sein. — Ebenso ist, zweitens, unter Sachverständigen wohl kaum ein Streit darüber, daß ein Gesetz für das Verfahren vor dem Staatsgerichtshofe erforderlich ist, weil die bis izt allein vorhandenen Bestimmungen der Verfassungsurkunde unklar sind und höchst widersprechend ausgelegt werden. Jeden Falles erachte ich ein solches Gesetz für Bedürfniß, und bei aller schuldigen Bescheidenheit glaube ich in der That hier eine competente Stimme zu haben. Ich habe selbst die Ehre, Mitglied des Staatsgerichtshofes zu sein, bin Verfasser einer ausführlichen Schrift über Minister-Verantwortlichkeit, war früher Vertheidiger bei Ministeranklagen. Verhalte es sich aber auch hiermit, wie ihm wolle, seien meine Ansichten und Wünsche in den beiden erörterten Beziehungen richtig, ungegründet oder praktisch unbedeutend, mag namentlich das königl. Ministerium eine ständische Thätigkeit in dieser Richtung ersprießlich finden oder nicht: so ist mir wenigstens völlig unbegreiflich, wie solche Ansichten und Wünsche unter die Kategorie von „Unwahrheiten oder bodenlosen Uebertreibungen“ gebracht, wie sie als

Beweis einer strafbaren Erregung von Mißvergnügen aufgestellt werden können.

Der dritte Punkt ist das unvernünftige Papier-Regiment. — Ich gestehe, daß es mich sehr überrascht hat, meine Klage über unnöthige und unpraktische Schreiberei unter den „Unwahrheiten und bodenlosen Uebertreibungen" aufgeführt zu finden. Wenn ich einen Punkt als notorisch wahr und als allerseits zugegebenen erachten durfte, so war es dieser. Kaum vor wenigen Wochen hat der Ständesaal von den vielseitigsten Beschwerden über dieses unnöthige Schreiben ertönt. Nichts ist häufiger, als daß die öffentlichen Blätter und Zeitschriften ganze Reihen von Klagen und von Vorschlägen enthalten, wie und wo unnöthige Schreibereien abgestellt werden sollten. Jährlich wird es schwerer, tüchtige Schultheißen unter den Landleuten zu erhalten, weil sie den steigenden Forderungen an ihre Feder nicht mehr gewachsen sind. Ganz allgemein wird tadelnd über die Ressortverhältnisse der Mittelbehörden geurtheilt, und zwar dieß hauptsächlich wegen der hierdurch erzeugten unnöthigen Schreiberei. Ja noch weiter. In demselben Augenblicke, in welchem mir eine vorübergehende Anspielung auf diese Dinge als ein schweres Vergehen von dem königlichen Ministerium vorgeworfen und mir Verantwortung darüber abverlangt wird, zieht das königliche Ministerium selbst von seinen Beamten Vorschläge ein über Geschäftsvereinfachung, d. h. also Verminderung der unnöthigen Schreiberei, und haben auch andere Ministerien dergleichen Auflagen gegeben. Unter diesen Umständen glaube ich denn hier in der That des Eingehens in Einzelnheiten überhoben zu sein. Wäre es aber dennoch nöthig, so würde ich z. B. anführen, daß schon vor längerer Zeit von einem Ortsvorsteher 128 Terminberichte jährlich zu erstatten waren; (natürlich unbeschadet alles Schreibens in den laufenden Geschäften und unangesehen, wie viele darunter bloße Fehlberichte seien;) daß ein Oberamtmann 157 Berichte jährlich an bestimmten Tagen abgeben muß; daß in der jüngsten Verordnung vom 29. Juli d. J. über die Confinirten und unter polizeiliche Aufsicht Gestellten nur über diesen Gegenstand wenigstens 40 verschiedenerlei amtliche Schreibereien angeordnet sind (von denen sich eine 52mal im Jahre wiederholt, eine andere 28mal möglich ist); daß der Wunsch eines außerhalb der Universitätsstadt Wohnenden, ein Buch von der Universitätsbibliothek entleihen zu dürfen,

nothwendig macht: 1 Bittschrift, 2 Berichte, 3 Erlasse, 2 Referate in einem Collegium von fast 40 Personen, außerdem die nöthigen Manipulationen auf Secretariat, Registratur, Schreibtisch. Und so noch Weiteres, wenn es verlangt würde.

Zusammengestellt mit derselben Nummer und somit belegt mit demselben Prädicate ist meine Behauptung, daß jährlich Millionen weggeworfen werden, um dafür schlechte Straßen, unbrauchbare Gebäude, unglaubliche Bahnhöfe zu haben. Ich beweise auch hier meine Behauptung. Vorerst zeige ich, daß das System der Unterhaltung unserer Straßen in der Hauptsache eben so schlecht im Ergebnisse, als verschwenderisch im Geldpunkte ist. Bekanntlich ist die Unterhaltung der württembergischen Chausseen nicht (wie fast in allen Ländern der Welt) eigenen Wegwarten übertragen, welche als einzige und sie vollkommen in Anspruch nehmende Amtspflicht das ganze Jahr immer auf der Straße zu sein, jede kleine Verletzung des Straßenkörpers sogleich auszubessern, Morast und Staub täglich zu entfernen, das Material zuzurichten haben; sondern sie ist, auf den meisten Straßen wenigstens, Wegknechten anvertraut, d. h. Bauern, welche für eine kärgliche fixirte Belohnung alles dieses als Nebengeschäfte besorgen sollen. Dieses System hat denn nun aber nachstehende Folgen: a) Die einzige Möglichkeit, beständig gute Straßen zu haben, nämlich die tägliche Ausbesserung, ist ganz außer Frage. Der Wegknecht kommt leicht wochenlang nicht auf die Straße; besorgt sein Geschäft überhaupt so schnell, d. h. so schlecht, als er nur kann; ist sehr wenig dabei überwacht. Daher ist denn auch die Straße einen großen Theil des Jahres uneben, tiefkothig oder staubig, zu anderen Zeiten ein Steinmeer, in welchem Pferde und Wägen zu Grunde gehen. b) Während bei täglicher Ergänzung der kleinen Lücken im Straßenkörper sehr wenig Material nöthig ist, wird in Württemberg die ganze Straße zweimal im Jahr mehrere Zoll hoch mit Material überschüttet. Diese dicke Schichte macht in der ersten Zeit die Benützung der Straße höchst peinlich, ist dagegen aber gar bald durch ihr eigenes Uebermaaß zermalmt und in Staub oder Koth verwandelt. Die hierdurch erzeugte Verschwendung von Material ist auch pecuniär ungeheuer, und zwar nicht nur nutzlos, sondern positiv schädlich. Es ist ein bekannter Ausspruch eines berühmten fremden Ingenieurs, er könne es nicht ohne Schmerz ansehen, wie in Württemberg viermal zu

viel Material gebraucht werde, um damit die Straßen dreimal so schlecht zu machen, als sie sein könnten. c) Durch diese übermäßigen Ueberschüttungen und durch die nachlässigen Abraumungen der Wegknechte wachsen die Straßen, namentlich die Kießstraßen, an vielen Orten langsam aber unaufhaltsam in die Höhe. Dadurch werden sie aber schmaler, die Abstürze in die Gräben gefährlicher, die durch langen Regen oder Thauwetter aufweichbare Masse wird immer tiefer. Bei gar mancher Straßencorrection oder Bauarbeit längs einer Staatsstraße ist zu sehen, daß der Straßenkörper 3—4 Fuß aufgewachsen ist. Ich will Brücken benennen, deren steinerne Brüstungen beinahe bis zum Rande mit Straßenkörper ausgefüllt sind, so daß jene gar keine Sicherheit mehr geben. Daß die hölzernen Sicherheitsschranken, trotz ihrer kurzen Dauer, bis über die Hälfte in der immer steigenden Straße vergraben stehen, somit theils nutzlos werden, theils schnell faulen, zeigt jeder Spaziergang auf einer nach diesem Systeme unterhaltenen Straße. Und selbst auf den ausnahmsweise nach einem andern Systeme behandelten Wegen, nämlich auf den mit Taglöhnern unterhaltenen, ist noch immer nicht die gehörige Aufsicht und Schonung des Materiales, was zu beweisen aber hier viel zu weit führen würde. — Zweitens mache ich darauf aufmerksam, daß die beim Straßenbau in anderen Staaten längst eingeführten, durch die Erfahrung bestens erprobten neuen Einrichtungen in Württemberg nicht zu sehen sind. So z. B. das in den französischen Westdepartements mit so überraschendem Gewinne eingeführte pünktlichste tägliche Kehren der Straßen. Ferner das in ganz Preußen, in einem großen Theile von Frankreich und von Italien längst geübte Walzen der neugebauten oder neu beschütteten Straßen mittelst schwerer Granit- oder Eisencylinder; eine Maaßregel, durch welche, nach Abzug aller Kosten, wenigstens die Hälfte der sämmtlichen Unterhaltungskosten erspart wird, abgesehen vom vortrefflichen Stande der Straßen. — Drittens weise ich hin auf die Versperrungen unserer Straßen mit Materialvorräthen und mit Abraumhaufen, anstatt deren Aufbewahrung auf Seitenplätzen. Nichts ist bekanntlich häufiger zu sehen, als daß unsere ohnehin vielfach zu schmalen Straßen auf zwei Drittheile, wo nicht noch weniger, der Fahrbahn verengt und nicht selten sogar sehr gefährlich gemacht werden. Von der dabei nicht zu vermeidenden nutzlosen Zerstörung vielen Materiales ganz abgesehen. —

Viertens weise ich noch hin auf den Mangel einer technischen Centralbehörde, auf die viel zu kleine Anzahl der aufsehenden Beamten, auf die Abwesenheit eines regelmäßigen Organismus in dem Corps der Straßenbau-Ingenieure. — Faßt man nun aber dieses zusammen, und es wäre noch Vieles zu nennen, so ergiebt sich wohl von selbst der Schluß, daß durch ein schlechtes System und durch Unbekanntschaft mit den Verbesserungen anderer Staaten Württemberg allerdings auf seinen Straßen sehr bedeutende Summen rein verschwendet, und zwar mit keinem andern Ergebnisse, als dem schlechter Straßen. — Mich mit ähnlicher Beweisführung nun auch zu den Eisenbahnen und zum Hochbauwesen zu wenden, erachte ich fast für überflüssig. Bedarf es doch, was erstere betrifft, für Jeden, der einen Begriff von dem Verkehre auf einer großen Eisenbahnlinie und namentlich auf einem Centralpunkte einer solchen Linie hat, nur eines Blickes auf den Stuttgarter Bahnhof, um sich zu überzeugen, daß hier mit ungeheuren Kosten ein „unglaublicher" Bahnhof angelegt ist. Eine Kopfstation, in welcher täglich mehremal Züge von verschiedenen Linien zusammentreffen werden; der Bahnhof einer Stadt von bereits 40,000 Einwohnern, welche leicht in einer sehr mäßigen Reihe von Jahren auf 60 und 70,000 steigen kann; der Ausgangspunkt einer Localfrequenz von seltener Größe; eine Hauptstation auf einer Bahn von europäischer Bedeutung (vom Südwesten Europa's in den Norden und Osten); ein Bahnhof also, auf welchem sich Tausende von Kommenden und Abgehenden gleichzeitig einfinden können und werden mit ihrem Handgepäcke, ihren begleitenden Freunden u. s. w.; ein solcher Bahnhof nur 90 Schuhe breit, mit so wenigen Nebenräumen, daß man im ursprünglichen Plane nicht einmal Wartsäle anzubringen wußte, die Latrinen aber auch izt noch in die Häuser der Nachbarn hinein expropriiren muß; ein solcher Bahnhof darf doch wohl als ein „unglaublicher" bezeichnet werden. Und so ist es nur allzuhäufig auch mit Hochgebäuden. Zum Beweise berufe ich mich auf die neuen kostspieligen Gefängnißbauten. Die Erörterungen in der Ständeversammlung über das Kreisgefängniß in Hall sind noch in Jedermanns Erinnerung. Das Kreisgefängniß in Rottenburg, welches tadellos sein mag, soweit von Stein und Mörtel die Rede ist, kann für Jeden, welcher nicht völlig unbekannt ist mit den Forderungen der neuen Gefängnißwissenschaft, nur als ein Anachronismus

erklärt werden; und es gehört nicht etwa Prophetengabe dazu, um einen gänzlichen Umbau desselben im Innern in Aussicht zu stellen. Ich berufe mich ferner auf die vielen öffentlichen Gebäude, welche schon für das erste, unmittelbar nach der Beendigung zu befriedigende Bedürfniß zu klein sind, wie z. B. das Naturaliencabinet und das Archiv, das neue Canzleigebäude, ebenso das Kunstgebäude, in einzelnen ihrer Abtheilungen.

Als einen vierten Beweis „von Unwahrheit oder Uebertreibung" führt das königliche Ministerium meine Behauptung auf, daß Würtemberg in Befreiung des Bodens von Grundlasten viel weiter zurück sei, als vor 28 Jahren. — Ich verkenne sicher nicht, was unter der Regierung Seiner Majestät des Königes und namentlich durch Sein Beispiel für die Landwirthschaft geschehen ist. Ich vergesse namentlich nicht die drei Ablösungsgesetze von 1836. Allein dennoch getraue ich mir, meinen Satz zu rechtfertigen. Erstens erhebt der Staat Neubruchszehnten und vermehrt dadurch selbst die bestehende Summe der Grundlasten in dem Verhältnisse aller neuen Rodungen. Zweitens beweisen die Verhandlungen des lezten Landtages, daß allmählig neue standesherrliche Anforderungen gegen die Grundholden entstanden, dieselbe aber keineswegs mit aller, hier so nöthigen, Kraft in Schranken gewiesen worden sind. Im Jahre 1817 wären solche Forderungen nicht gewagt worden. Drittens hat der Staat den Standesherren die förmliche Einräumung gemacht, daß sie an die Gesetze über Grundlastenablösung nur mit ihrem eigenen freien Willen gebunden seien. Dieser Grundsatz ist nun aber, nach meiner Ueberzeugung, nicht nur in verfassungsmäßiger Beziehung durchaus unhaltbar und von dem schlimmsten Vorgange, sondern er stellt auch unläugbar die endliche Befreiung des Königreiches von Grundlasten hinter den rechtlichen Zustand von 1817 weit zurück. Es ist mir nicht unbekannt, daß die Klage der Standesherren beim Bundestage in der Mitte liegt; allein es ist auch bekannt, durch welches einfache Mittel z. B. die badische Regierung einen ähnlichen selbstischen Widerstand ihrer Bevorzugten (gegen die Aufhebung der Bannrechte) augenblicklich niederschlug; ein Mittel, welches in Württemberg noch nicht versucht worden ist. Endlich habe ich noch zu bemerken, daß die langjährige Zögerung in Beseitigung der größeren Grundlasten, namentlich der Zehnten, izt auf viele Jahre hinaus die Durchführung einer solchen Maaßregel

erschwert, wo nicht für immer unmöglich gemacht hat. In dieser Zeit nämlich sind unübersehbare andere Forderungen an die Staatskasse entstanden, vor deren Ueberwindung an eine kräftige Begünstigung einer Zehnt- und Gültablösung nicht zu denken ist. Auch in dieser Beziehung sind wir also weit hinter dem Stande vom Jahr 1817 zurückgetreten. Ich kann somit auch in diesem Punkte den Vorwurf der Unwahrheit und der bodenlosen Uebertreibung zurückweisen.

Endlich wird noch fünftens, mit dem ebengenannten Prädicate meine Ansicht belegt, daß die württembergische Staatsschuld die am schlechtesten verwaltete in Deutschland sei. Mit Recht würde ich zwar bemerklich machen dürfen, daß mein Urtheil über die Art der Verwaltung einer Staatsschuld wohl kaum den vorzüglichsten Mitteln zur Erregung einer Unzufriedenheit beigezählt werden kann, indem offenbar der Gegenstand ebensosehr der Einsicht, als dem Interesse der Menge, somit auch ihren Leidenschaften entrückt ist. Allein ich gehe der materiellen Erörterung nicht aus dem Wege, sondern werde in wenigen Sätzen zeigen, daß allerdings die Verwaltung der württembergischen Staatsschuld schlecht ist. — Sie ist es aber, theils wegen gewisser gesetzlicher Einrichtungen, theils wegen einer Reihe verkehrter und verderblicher Handlungen. — Eine schlechte gesetzliche Einrichtung ist vor Allem schon die Leitung der ganzen Staatsschuldverwaltung durch die ständischen Behörden. Nicht nur ist der in der Regel damit beauftragte engere Ausschuß keineswegs mit Rücksicht auf dieses wichtige Geschäft bestellt; so daß sich sehr leicht auch nicht Ein Mitglied von gründlichen Kenntnissen im großen Geldverkehre darunter findet; sondern es verhindert namentlich der beständige Wechsel theils der Ausschußmitglieder selbst, theils des engen und dann wieder des vollen Ausschusses, endlich der Ausschüsse und der ständischen Commissionen während der Landtage jede Festhaltung eines Systemes, fast die einfache Geschäftstradition. Eine zweite sehr schlechte Einrichtung ist die Art der Rückzahlung mittelst der Verlosung. Nicht nur verliert dabei entweder der Staat, falls der Curs unter Pari steht, oder der Gläubiger, bei günstigem Curse; sondern es wird wegen einer relativ sehr kleinen Summe, welche zur Ablösung bestimmt werden kann, immer die Gesammtheit der Gläubiger in Besorgniß gesezt. Daß diese, überdieß mechanisch sehr ungeschickte Einrichtung zu dem niedrigen Curse und der allmähli-

gen Abgeneigtheit, württembergische Staatspapiere zu besitzen, viel beigetragen hat, ist notorisch. — Nun aber die verkehrten Handlungen. Vor Allem gehört hieher das unaufhörliche Rütteln an dem ganzen Systeme der Schuld. Noch ist nicht Ein Landtag vergangen, auf welchem nicht von irgend einer Seite am Zinsfuße, an der Form der Verschreibungen, an der Capitalsteuer, an der Art der Geldaufnahme gerüttelt oder gar geändert ward. Eine solche Unständigkeit läuft denn nun aber doch gegen die Fundamental-Grundsätze des öffentlichen Credites. Sodann ist in 20 Jahren der Zinsfuß dreimal herabgesezt worden; ein Schritt, zu welchem sich die größten und reichsten Staaten aus einleuchtenden Gründen nur nach der reiflichsten Erwägung und in langen Zwischenräumen entschließen. Und dieser Schritt ist nicht einmal immer durch die Gesetzgebung geschehen, sondern zweimal durch einfache Verwaltungsmaaßregeln, einmal sogar gegen ausdrückliche amtliche Aeußerungen. Er ist ferner gerade das leztemal so unmotivirt und so ohne alle Kenntniß der Verhältnisse und ohne genügende Vorbereitung gethan worden, daß nur die Verwendung aller verfügbaren Staatsmittel ein Landesunglück verhüten konnte, dagegen aber natürlich andere große Verlegenheiten und Verluste herbeiführte. Nun ist aber doch wohl erlaubt, die Verwaltung einer Staatsschuld eine schlechte zu nennen, welche bei einer allgemeinen Aufkündigung mit einem Rückhalte von 150,000 fl. auszureichen gedachte in der That aber mehrere Millionen brauchte; welche in Folge dieser Operation die Schuldenkasse Jahre lang creditlos machte, den Curs der Papiere um 6 Procent drückte. Ferner ist nicht etwa nur allein nach meiner, sondern nach der Ansicht der kompetentesten Sachverständigen die Aufnahme von Geld mittelst Soumissionen von Bankiers in mehr als Einer Hinsicht ein verderbliches System; vor Allem aber ganz verwerflich in Friedenszeiten und bei ruhigem Geldmarkte. Endlich ist das jüngste ständische Hinwerfen eines Credites von Dutzenden von Millionen in einer halben Stunde, ohne Berathung über die Art und Weise der Benützung, ohne ein Wort der Bedingung, ein Verfahren, zu welchem sich wenige Seitenstücke in der parlamentarischen Finanzgeschichte kleinerer Staaten finden dürften. — Vermag nun aber sicher das königliche Ministerium nicht, alle diese Thatsachen in Abrede zu ziehen, und vermag es ohne Zweifel ebensowenig, irgend einen andern deutschen Staat

zu nennen, welcher seine Staatsschuld auf gleiche Weise behandelt hätte: so wird es selbst ermessen, in wieferne die mir zugeschleuderte Alternative einer „Unwahrheit oder einer bodenlosen Uebertreibung meines Urtheiles" eine gegründete ist.

Indem ich hiermit die Beantwortung der mir vorgelegten einzelnen Fragen schließe, glaube ich noch einige allgemeine Bemerkungen beifügen zu sollen.

Durch die von dem königlichen Ministerium des Innern gewählte Behandlungsweise hat die ganze Angelegenheit fast eine strafrechtliche Wendung genommen, namentlich hat die Aufstellung von einzelnen aus dem rein rechtlichen Gesichtspunkte aufgefaßten Fragen auch ein Eingehen in juristische und thatsächliche Einzelheiten von meiner Seite nöthig gemacht. Hierdurch wird nun aber der eigentliche Charakter der Sache so verdeckt, daß ich ein großes Interesse dabei habe, sie wieder auf ihren allein richtigen Standpunkt zu stellen, nämlich auf den politischen.

Ich hatte die Absicht, Abgeordneter zu werden; und zwar wünschte ich dieß hauptsächlich deßhalb, weil ich glaubte, zur Bildung einer in der Kammer der Abgeordneten durchaus fehlenden Partei beitragen zu können. Meiner Ansicht nach mangelt es ihr nämlich an einer enger verbundenen Anzahl von Männern, welche ganz unabhängig von der Regierung und von der Opposition, somit ganz nach freier Ueberzeugung im einzelnen Falle, das Gute und Wahre fördern, mit der Regierung, wenn sie im Rechte, thätig und intelligent ist, gegen sie (oder vielmehr gegen die betreffenden Beamten), wenn das Gegentheil stattfindet. Kurz eine dritte oder doctrinäre Partei; ein linkes Centrum; oder wie man dieß in der parlamentarischen Sprache anderer Völker nennen will. Aus Veranlassung dieses Wunsches und dieser Absicht schrieb ich einen Brief an einen um meine Wahl eifrig besorgten Mann, welcher mich in Kenntniß sezte, daß diese Wahl Anstand finde, weil ich von der Opposition als ein durchaus serviler Canditat geschildert werde. Um ihn, durch ihn aber die Wähler, auf den rechten Standpunkt zu stellen, gab ich in diesem Briefe diejenigen Punkte an, in welchen ich für die Regierung, aber auch (und ausführlicher) diejenigen, in welchen ich gegen sie oder einzelne ihrer Organe stimmen und handeln würde. Ich schrieb, ohne an die Möglichkeit einer Veröffentlichung des Briefes, oder auch nur an eine unmittelbare Verbreitung desselben im größern

Kreise der Wahlmänner zu denken, in Eile, kurz, schneidenden Ausspruches, wie ich im täglichen Leben rede und schreibe. Dieser Brief kam nun aber in fremde, in feindliche Hände. Er wurde mit einer nach zwei Seiten hingehenden Schadenfreude verbreitet, selbst zum Drucke von einem meiner politischen Gegner eingesendet, von der Censur jedoch so verstümmelt, daß die Redaction des Blattes ihn ganz zurücknahm. Aber auch die Staatsregierung hatte Kenntniß von dem Briefe erhalten, sie war unzufrieden mit dem Censurverbote, und nun kam, auf eine jeden Falls ungewöhnliche Weise, der Druck doch noch zu Stande. Soweit war, etwa mit Ausnahme der Umgehung meiner Einwilligung zum Drucke, staatlich Alles in Ordnung. Die öffentliche Meinung war zur Richterin über die von mir ausgesprochenen Ansichten aufgerufen worden. Die Regierung nahm bei einer politischen Angelegenheit einen politischen staatsmännischen Standpunkt. Fand sie es in ihrer Stellung, für ausgesprochenen Tadel Ungunst zu erweisen, so stand dieß in ihrem Rechte. Allein leider genügte dieß nicht. Ich sollte nicht blos als politischer Gegner behandelt werden, (was ich freilich nur bedingt war,) sondern auch als strafbarer Beamter. Das königliche Ministerium des Innern, als die mir vorgesezte Dienstbehörde, erklärte die Ausübung meiner staatsbürgerlichen Rechte und meine als Wahlcandidat gemachte Aeußerung als eine Dienstpolizeisache und stellte mich darüber amtlich zu Rede, strenge Strafe alsbald in Aussicht stellend, und formell auf eine meine Ehre auf das Tiefste verletzende Weise verfahrend. Meine Erklärung, durch welche ich die Frage auf den richtigen Standpunkt — den politischen und verfassungsmäßigen — zurückzuführen suchte, wurde nicht als genügend erachtet, sondern eine Reihe neuer Untersuchungsfragen vorgelegt, und zwar auch izt wieder nicht aus dem höhern Gesichtspunkte einer politischen Stellung und Meinung, sondern vom streng juridischen Standpunkte aus. Mein im vertrauensvollsten Umgangsstyle geschriebener Brief wird mit schärfster Kritik jedes Wortes gemustert; die in demselben zerstreuten Aeußerungen sind zusammengesucht und zusammengesezt zu einem möglichst grellen Bilde; es werden aus demselben Ansichten und Aeußerungen herausgelesen, die mir völlig fremd sind; ich werde gefragt als der schuldige Untergeordnete, nicht behandelt als der politische Opponent. Diese Auffassung der Sache ist es nun, gegen welche ich mit aller Kraft ankämpfe, und

zwar nicht allein meiner eigenen bedrohten Interessen wegen, sondern weil eine große constitutionelle Frage auf dem Spiele ist. Es frägt sich nämlich nicht blos, ob mir Unrecht geschehen ist in der mir zu Theil gewordenen Behandlung, und welche Genugthuung mir werden soll, (allerdings Lebensfragen für mich persönlich;) sondern noch weit allgemeiner, ob in Württemberg die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte und die Aussprechung politischer Ansichten von Seite eines Staatsdieners als Dienstpolizeisache behandelt, seine Bewerbung um eine Abgeordnetenstelle im Disciplinarwege reglementirt werden darf? Es frägt sich, ob eine solche Geistesunfreiheit und eine solche Herabdrückung unter das Niveau des gemeinen staatsbürgerlichen Rechtes alle Staatsdiener gleichmäßig umfaßt, und ob namentlich auch ein mit der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten und sogar mit der einfachen Verwaltung nicht entfernt zusammenhängender Beamte, ob ein Lehrer an der Hochschule dieselbe beistimmende Haltung zu beobachten schuldig ist? Es frägt sich ganz insbesondere, ob ein Lehrer der Staatswissenschaften nur bei seinen Schülern auf die Weckung der Denkkraft und eines eigenen Urtheiles hinwirken, in seinem eigenen staatlichen Leben aber ein Gedankensclave sein soll? Wie diese Fragen in einem constitutionellen Staate zu beantworten sind, darüber ist mir wenigstens kein Zweifel; und ich kann daher auch die Zuversicht nicht aufgeben, daß sie von den höchsten Behörden meines Vaterlandes werden im Sinne der gesetzlichen Freiheit entschieden werden. Mag daher auch in der bisherigen Behandlung der Sache vorgegangen sein, was da will, so hoffe ich doch unerschüttert auf eine genügende Lösung der allgemeinen Frage. Für mich aber persönlich fordere ich Freisprechung von der gegen mich erhobenen Anklage und amtliche Heilung meiner amtlich so unverdient gekränkten Ehre.

Schließlich dehne ich meine früher bereits vorgelegte Bitte um Gestattung der Veröffentlichung auch auf die neuen Aktenstücke aus.

Ehrerbietigst

R. Mohl.

Beilage A.

Eurer Hochwohlgeboren

habe ich auf Ihre so eben erhaltene gefällige Zuschrift in Betreff des von mir beabsichtigten Grades der Verbreitung Ihres Schreibens vom 7. Sept. Folgendes zu erwiedern die Ehre:

Sogleich nach Empfang Ihres vorerwähnten Schreibens sandte ich solches dem Fabrikanten Binder in Ebingen zur eigenen Kenntnißnahme und unter dem ausdrücklichen Ersuchen zu:

> Dieses Schreiben auch dem Fabrikanten Landenberger, Kaufmann Rümmelin und Dr. Schneckenburger daselbst lesen zu lassen, sofort aber solches unverzüglich an mich zurückzuschicken.

Eine weitere Circulirung Ihres Schreibens — sei es in Original oder Abschrift — lag dagegen aus doppeltem Grunde entfernt nicht in meinem Sinne; einerseits glaubte ich, daß eine größere Verbreitung Ihres Schreibens im Hinblick auf dessen Inhalt schon Ihrer eigenen Intention zuwider sein würde; andererseits hätte, offen gesprochen, jedenfalls ich mich abgehalten sehen müssen, die Verbreitung Ihres Schreibens von mir ausgehen zu lassen.

Als mir Ihr Schreiben am 3ten Tage noch nicht wieder zurückgeschickt worden war, sah ich mich daher auch veranlaßt, mich zum Zwecke dessen Reclamirung persönlich nach Ebingen zu begeben. Allein zu meinem großen Bedauern kam ich bereits zu spät; denn schon waren Abschriften desselben in Umlauf gesezt.

Daß Binder, Landenberger, Rümmelin und Dr. Schneckenburger durch die — wenn schon in gut gemeinter Absicht geschehene — Verbreitung Ihres Schreibens gegen den bestimmten Wortlaut meines Briefes und gegen alle Discretion handelten, haben denn auch dieselben bei meinem ihnen dießfalls gemachten Vorhalte nicht nur selbst eingesehen, sondern sie haben auch in einem schon vor etwa 3 Wochen im Beobachter erschienenen Aufsatze mir gegenüber die Sache durch das öffentliche Bekenntniß gut zu machen gesucht, daß jene Verbreitung ohne mein Vorwissen geschehen sei.

Daß ich durch die geschehene Ausfolge Ihres Schreibens an Binder solches überhaupt nur aus der Hand gab, hatte einfach darin seinen Grund, weil gerade Binder u. s. w. diejenigen Personen gewesen sind, welche mich veranlaßten, Sie um ein politisches Glaubensbekenntniß zu ersuchen und denen ich daher auch Ihre

eingekommene Antwort nicht vorenthalten zu dürfen glaubte, zumal sie dieselbe bereits monirt hatten.

Dieß ist der wahre nähere Sachverhalt, und indem ich daher bei dieser Gelegenheit nur mein wiederholtes Bedauern über die durch das Verbreiten Ihres fraglichen Schreibens Ihnen wie mir zugegangenen Unannehmlichkeiten ausdrücken kann, habe ich mit ausgezeichneter Hochachtung zu sein die Ehre

Eurer Hochwohlgeboren

Balingen, den 4. Nov. 1845.

gehorsamster Diener
Rechts-Consulent Nagel.

Beilage B.

Auszug aus dem Stuttgarter Tagblatt: der Beobachter, vom 11. Oct. 1845.

Auf den Grund des von Hrn. Rechts-Consulenten Nagel nach vorheriger Rücksprache mit hiesigen Wahlmännern ausgewirkten und den lezteren zur Einsicht mitgetheilten Glaubensbekenntnisses, von welchem ohne Wissen des Hrn. Rechts-Cons. Nagel von hier aus Abschriften in Circulation gebracht wurden, haben sich denn auch bei einer dahier stattgefundenen größern Wählerversammlung, ohne irgend eine Einmischung von Seiten Dritter, nicht nur sämmtliche anwesend gewesene Wahlmänner für Hrn. v. Mohl ausgesprochen, sondern es sind diesem Beispiele auch die Wahlmänner mehrerer Ortschaften nachgefolgt.

Beilage C.

Stuttgart, den 5. Nov. 1845.

Das Schreiben des Herrn Prof. R. v. Mohl an den Herrn Rechts-Consulenten Nagel in Balingen kam mir durch einen hiesigen Kaufmann von der der Wahl des Herrn v. Mohl entgegengesezten Ansicht zu, welcher dasselbe in Abschrift von Ebingen zugeschickt erhalten hatte. Von demselben aufgefordert, den Druck sogleich besorgen zu lassen, that ich dieses ohne Verzug. Der Censor des Beobachters, Freihr. v. Linden, aber strich an der ersten Hälfte etwa 3/4 Spalten des Beobachter-Formats. Ich selbst ließ hierauf den ganzen Satz ausheben, um mich nicht dem Vorwurf auszusezen,

als hätte ich das Aktenstück gefälscht oder verstümmelt der Oeffentlichkeit übergeben. Zwar wurde in Folge dieses Censurstriches in der gewöhnlichen Abendgesellschaft, welche ich zu besuchen pflege, verabredet, eine Recursschrift einzugeben. Diese war aber weder abgefaßt noch überreicht, auch kein Recurs von mir angemeldet, als ich etwa 8 Tage nach dem geschehenen Censurstrich, unmittelbar vor dem Volksfeste, von Frhrn. v. Linden zu meiner eigenen Ueberraschung, indem der Druck der gestrichenen Stellen nicht etwa bloß suspendirt, noch irgendwie sonst von mir reclamirt war, von freien Stücken einen Zettel erhielt, worin bei der Redaction des Beobachters die Anfrage geschah, ob dieselbe — vorausgesezt, daß der Satz der gestrichenen Stellen noch stehe — wünsche, daß bei dem Herrn Minister der Auswärtigen, welcher eben von einer Reise zurückgekommen, wegen des Imprimatur angefragt werden solle. Ich erwiederte hierauf, daß mir Solches sehr angenehm sei, fügte aber die Bedingung bei, daß ich die Druck-Erlaubniß nur in dem Falle annehmen könne, wenn an dem Artikel gar keine Veränderung vorgenommen werde. Aus Veranlassung des Volksfestes nun, zu dessen Besuch ich für meine Setzer einige freie Zeit gewünscht hätte, wandte ich mich zum zweiten Male an Frhrn. v. Linden mit der Bitte, seine Antwort zu beschleunigen, damit ich jezt den noch stehenden alten Satz benützen könne, als unterstützenden Grund der Beschleunigung das Gerücht anfügend, welches mir zufällig zu Ohren gekommen sei, daß für den Druck offiziell gesorgt werden und ich dann natürlich nicht hintendrein kommen wolle. Frhr. v. Linden ertheilte hierauf die Antwort, daß der Herr Graf von Beroldingen noch keine Entschließung gegeben habe. Unmittelbar nach dem Volksfeste aber wurde der Redaction für den fraglichen Artikel das Imprimatur durch eine kurze Nachricht von dem Censor des Beobachters ohne irgend eine Abänderung ertheilt.

Vorstehendes habe ich auf eine mittelbar von Seiten des Herrn Prof. R. v. Mohl an mich ergangene Aufforderung hin nach bestem Wissen und Gewissen niedergeschrieben, und zwar auch ohne nur darnach zu fragen, zu welchem Zwecke Solches von mir zu wissen begehrt werde, lediglich aus dem Motive, weil ich überall keinen Grund habe, die hier von mir bescheinten Thatsachen vor der einen oder andern Partei zu verheimlichen.

Adolph Weisser.

Nro. XIII.

Schreiben des Professors R. v. Mohl an Se. Majestät den König von Württemberg.

Professor R. Mohl bittet um seine Entlassung aus dem Staatsdienste.
Tübingen, den 8. December 1845.

Eure Königliche Majestät
haben geruht, mir durch das Königl. Ministerium des Innern meine Versetzung zu der Regierung des Donaukreises eröffnen zu lassen.

Eure Königliche Majestät gestatten mir die ehrerbietigste Erklärung, daß ich außer Stand bin, die mir zugedachte Stelle anzunehmen. Dieselbe ist von der Art, daß ich sie nur für völlig unvereinbar erachten kann, sei es mit der Dauer und der Art meiner bisherigen Leistungen im öffentlichen Dienste, sei es mit der Stellung, welche ich mir in der wissenschaftlichen Welt zu erringen vermocht habe. Ich sehe mich daher in der schmerzlichen Nothwendigkeit,

Eure Königliche Majestät um Entlassung aus dem Staatsdienste unterthänig zu bitten.

Hiebei verfehle ich nicht, zu erklären, daß ich die mir von dem Königl. Ministerium des Innern freigestellte Beendigung meiner angefangenen Vorlesungen für eine Pflicht erachte.

In tiefster Ehrfurcht erstrebend
Euer Königlichen Majestät
allerunterthänigst treugehorsamster
R. Mohl.

Nro. XIV.

Schreiben des Professors R. v. Mohl an das akademische Rectoramt der Universität Tübingen.

Eure Magnificenz

haben mir einen Erlaß des königl. Ministeriums des Innern mitzutheilen gehabt, durch welchen mir meine Versetzung als Rath zu einer der Kreisregierungen angekündigt ist.

Ich sehe mich in Folge dessen genöthigt, Eure Magnificenz mit einer doppelten Bitte zu behelligen:

erstens, mein anliegendes Gesuch um Entlassung aus dem Staatsdienste baldgefälligst an das königl. Ministerium einsenden;

zweitens, dem akademischen Senate, unter Mittheilung dieses meines Entschlusses, Kenntniß von den in den lezten Wochen zwischen königl. Ministerium und mir gewechselten Aktenstücken geben zu wollen. Derselbe wird aus denselben zu ersehen belieben, wegen welchen Betragens mir die königl. Regierung ihr Vertrauen entzogen hat.

Ich habe nicht mehr das Recht, im akademischen Senate persönlich zu erscheinen; es bleibt mir daher nur übrig, Eurer Magnificenz und den übrigen Mitgliedern des akademischen Senates schriftlich den Scheidegruß zu sagen. Mein ungeheuchelter Wunsch in dieser für mich bitteren Stunde ist, daß es jedem Einzelnen wohl ergehen, daß die Hochschule immer schöner erblühen möge. Ich scheide mit Wehmuth. Zweiundzwanzig Jahre durfte ich in Ihrer Mitte wirken, und mein Bewußtsein sagt mir, daß ich, nach dem Maße meiner Kräfte, redlich gestrebt habe, meine Pflicht zu erfüllen. Mein weiterer Lebensweg liegt weder freundlich noch klar vor mir. Wohin und wozu aber immer er mich führen möge, lassen Sie mich wenigstens den Trost begleiten, daß ich Ihre Achtung und Freundschaft mit mir nehmen durfte.

Genehmen Eure Magnificenz noch insbesondere meinen Dank für vieljährige Gewogenheit und Nachsicht, so wie den Ausdruck der vollkommensten Verehrung, mit welcher ich verbleibe

Eurer Magnificenz

Tübingen, den 10. December 1845. ganz ergebenster

R. Mohl.

Nro. XV.

Adresse der staatswirthschaftlichen Facultät in Tübingen an den Professor R. v. Mohl.*

Hochverehrter Herr Collega!

Das Rectoramt der Universität hat uns am 8. d. M. den Erlaß des königl. Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens vom 6. ds., Ihre Versetzung als Rath an die Kreisregierung in Ulm betreffend, amtlich mitgetheilt.

Schmerzlich betroffen von diesem Ereigniß, das Sie, verehrtester Herr Collega! aus unserer Mitte reißt, fühlen wir uns gedrungen, Ihnen unser tiefes Bedauern über den Verlust auszudrücken, den unsere Facultät und wir persönlich durch Ihre Entfernung erleiden.

Sie haben als Lehrer an unserer Facultät, wie allbekannt, durch Ihren anziehenden, kenntniß- und geistreichen Vortrag einer Reihe hochwichtiger Fächer, des Staatsrechts, der Politik, der Polizeiwissenschaft u. s. w., seit 20 Jahren mit seltenem Beifall gewirkt;

Sie haben als Facultäts- und Senatsmitglied die Interessen unserer Facultät im Innern und gegen Außen mit einem Eifer, einer Kraft und Einsicht vertreten, die zum Gedeihen dieser jungen Schöpfung, zu ihrer Gründung in der öffentlichen Meinung wesentlich von Nöthen und in hohem Grade förderlich war;

Sie haben bei dem vielfachen Wechsel des Lehrerpersonals und bei der ungewöhnlichen Schwierigkeit der Besetzung staatswirthschaftlicher Lehrstellen mit mannigfacher persönlicher Aufopferung zu ihrer Wiederbesetzung die regste Fürsorge und Thätigkeit entwickelt;

Sie haben durch Ihre beständige Theilnahme an allen wichtigeren Verwaltungs-Angelegenheiten der Universität, durch Ihre unermüdeten Bestrebungen für die Bereicherung sämmtlicher Universitäts-Institute und durch die erfolgreiche Anregung der Neubauten auf unserer Hochschule auch unserer Facultät mehrfach neue Lehrkräfte, Mittel und Einrichtungen ausgewirkt;

---

* Uebergeben am 11. December von sämmtlichen Mitgliedern der staatswirthschaftlichen Facultät.

Sie haben als Oberbibliothekar der Universität der Bereicherung des staatswirthschaftlichen Büchervorraths, dessen Vermehrung bei der geringen Erbschaft aus der Vergangenheit doppeltes Bedürfniß ist, nach dem vollen Maße der gebotenen Mittel und mit Hülfe Ihrer ausgebreiteten auswärtigen Verbindungen eine höchst uneigennützige Sorgfalt zugewendet;

Sie haben endlich durch Ihre fruchtbare schriftstellerische Thätigkeit, durch Ihren über die Grenzen des deutschen Vaterlandes hinausreichenden literarischen Ruf und durch Ihre thätigste Theilnahme an der hauptsächlich auf Ihre Anregung von uns unternommenen staatswissenschaftlichen Zeitschrift zur Anerkennung unserer Facultät in weiteren Kreisen wesentlich beigetragen.

Indem wir des schweren Verlustes, der uns durch Ihre Entfernung trifft, lebhaft bewußt und überzeugt sind, daß Niemand im Stande ist, nach allen Richtungen Sie in der nächsten Zukunft uns zu ersetzen, nehmen wir mit tiefem Schmerze von Ihnen als Mitglied der Facultät Abschied, sagen Ihnen für das, was Sie der Facultät geleistet, was Ihnen Mehrere von uns als ihrem frühern Lehrer, als Berather und Förderer auf unserer Laufbahn, was wir Alle Ihnen als Freund und Collegen aus lehrreichem Umgange schulden, unsern aufrichtigsten Dank; bitten Sie aber zugleich aufs Dringendste, nicht nur persönlich uns Ihre Freundschaft dauernd zu bewahren, sondern die Interessen unserer Facultät, obgleich nicht mehr in unserer Mitte wirkend, auch in der Zukunft zu fördern.

Tübingen, den 11. Dezember 1845.

Die Mitglieder der staatswirthschaftlichen Facultät:

Dr. Schüz, d. Z. Decan.
Volz.
Fallati.
Hoffmann.
K. Goeriz.

Nro. XVI.

Schreiben des akademischen Senats in Tübingen an Professor R. v. Mohl.*

Eure Hochwohlgeboren
scheiden von unserer Universität, bei der wir uns eine schöne Reihe von Jahren Ihrer eifrigen, einsichtsvollen, mit vielfachem bedeutenden Erfolge gekrönten Bestrebungen zu erfreuen hatten, aus unserer Mitte, in welcher Ihre collegialisch-freundschaftliche Mitwirkung, Ihr nie ermüdendes, für das Beste unserer Universität stets eifrig besorgtes Streben, Ihr aus einem seltenen Reichthum der wichtigsten Kenntnisse hervorgehender gründlicher Rath uns vielfach trefflich förderte. Wie könnte ein so großer Verlust uns anders als höchst schmerzhaft sein? Das Einzige, was uns jezt von jener höchst erfreulichen und förderlichen Verbindung übrig bleibt, ist die tröstliche Ueberzeugung, wozu uns Ihr freundschaftliches, von herzlicher Wärme zeugendes Schreiben an unsern Rector vom 8ten d. berechtigt, daß Sie die freundschaftlichen Gesinnungen für unsere Anstalt und unsere Personen, die Sie bisher so oft bethätigten, uns ferner erhalten werden. Möchte dieses Gefühl bald einen erfreulichen Zuwachs durch die Kunde erhalten, daß Sie wieder einen Ihren schönen Kräften und Bestrebungen ganz angemessenen und auch sonst Ihnen zusagenden Wirkungskreis ausfüllen.

Dieses Ihnen von Herzen wünschend, empfehlen wir in dankbarster Erinnerung an Alles, was Sie uns waren, unsere Universität und uns selbst Ihrer ferneren Freundschaft hochachtungsvoll und angelegentlichst.

Tübingen, den 11. Decbr. 1845.

Der akademische Senat,
in dessen Namen
Walz.

---

* Uebergeben am 11. Dec. durch eine Deputation des akademischen Senats.

Nro. XVII.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das akademische Rectoramt in Tübingen.

Auf den Bericht vom 8. d. M. wird dem akademischen Rectoramt zu weiterer Eröffnung zu erkennen gegeben, daß Seine Königliche Majestät durch höchste Entschließung vom 10. d. M. dem Regierungsrath von Mohl die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste ertheilt haben.

Das Anerbieten zu Beendigung der von ꝛc. Robert von Mohl begonnenen Vorlesungen wird gerne angenommen.

Stuttgart den 11. Decbr. 1845.

Schlayer.

Sr. Hochwohlgeboren,
dem Herrn Professor Dr. R. v. Mohl dahier
zur Nachricht.

Hochachtungsvoll

Tübingen den 13. Dec. 1845.

Königl. Rectoramt:
Walz.

Nro. XVIII.

Bericht des akademischen Senats an das königl. Ministerium des Innern xc.

betr. die Versetzung des Professors an der staatswirthschaftlichen Facultät R. v. Mohl dahier. Tübingen den 17. Dec. 1845.

Auf den an das Rectoramt ergangenen und von demselben uns heute mitgetheilten hohen Erlaß vom 15. d. M. legen wir die von uns aus der staatswirthschaftlichen Facultät an den Professor Robert v. Mohl dahier aus Anlaß seiner Dienstversetzung gerichteten Adressen im Anschluß gehorsamst vor.

In diesen Anlagen haben sowohl wir, als die Mitglieder der staatswirthschaftlichen Facultät, unsere Gefühle gegen den aus unserer Mitte scheidenden hochgeachteten Lehrer auszusprechen uns gedrungen gefühlt, und wir können, obwohl wir weit entfernt sind, das Recht zu der getroffenen Verfügung in Zweifel zu ziehen, doch vom Standpunkt der Interessen der Universität aus es auch dem hohen Ministerium gegenüber nicht bergen, wie sehr wir es bedauern, daß die königl. Staatsregierung sich bewogen gefunden hat, unserer Hochschule einen Mann zu entziehen, dem dieselbe als Lehrer und als Mitglied der akademischen Behörden die schönsten Erfolge einer eifrigen und rühmlichen Wirksamkeit verdankt.

Wir bedauern es in besonderer Berücksichtigung der Individualität des von unserer Hochschule entfernten Lehrers, für den wir hier das Zeugniß niederlegen, daß in seiner ganzen Persönlichkeit ein durchaus loyaler Charakter sich ausspricht, von dessen Lehre und Beispiel einen gefährlichen Einfluß auf die Jugend zu fürchten wir während dessen langer akademischer Wirksamkeit keine Veranlassung gefunden haben, und welchem, was wir dringend wünschen, das Ver-

trauen als akademischer Lehrer nicht auf die Dauer von einer hohen Staatsregierung entzogen bleiben möge.

Ehrerbietigst ꝛc.

Vorstehende Abschrift beglaubigt:
Tübingen den 26. Febr. 1846

Königl. Universitäts-Amt:
Secr. Wildt.

Nro. XIX.

Eingabe des Dr. R. v. Mohl bei dem Königlichen Geheimenrath.

**Dr. R. v. Mohl beschwert sich über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren des königlichen Ministeriums des Innern. Tübingen den 20. Dec. 1845.
Mit Beilagen I—XII.**

Es ist wohl keine eitle Anmaßung, wenn ich — der ehrerbietigst Unterzeichnete — annehme, daß die mir in der leztern Zeit zugestoßenen Begebnisse auch den sämmtlichen Mitgliedern Eines hohen Geheimenrathes bekannt geworden sind. Ich werde demnach eine Erzählung derselben unterlassen und nur diejenigen Thatsachen hervorheben dürfen, welche mir zu einer Beschwerde bei der höchsten Behörde des Königreiches Veranlassung geben; und zwar dieses um so mehr, als die in der Sache verhandelten wesentlichen Aktenstücke von mir in der Anlage unterthänig überreicht sind.

Die Absicht meiner gegenwärtigen Eingabe geht keineswegs dahin, gegen die wider mich ausgesprochene Versetzung an sich eine Beschwerde bei Hohem Geheimenrathe zu erheben. Die Frage: ob der Herr Minister des Innern im Stande ist, die Einhaltung der Vorschriften des § 49 der Verfassungsurkunde nachzuweisen, wird vielleicht seiner Zeit an einem andern Orte erörtert werden. Ebensowenig unternehme ich, die in Frage stehende Maßregel aus dem Gesichtspunkte der Humanität oder der Staatsklugheit zu bekämpfen. Ich weiß, daß Ein hoher Geheimerath sich nicht für zuständig erachtet, die aus solchen Gesichtspunkten vorgebrachten Beschwerden gegen eine Ministerialhandlung zu erledigen. Und auch hier wird es ohne Zweifel an einem Forum zu Erwägung solcher Gesichtspunkte nicht fehlen. Wohl aber bringe ich izt Beschwerden vor über eine Reihe von Rechtsverletzungen, in welchen sich das königliche Ministerium des Innern im Verlaufe der meiner Entfernung von der Hochschule einleitenden Verhandlungen gegen mich

ergangen hat. Daß diese Rechtsverletzungen in einem einleitenden Verfahren und nicht in einem Entscheide begangen worden sind, kann natürlich meinem Rechte, Schutz und Abhülfe zu verlangen, nichts benehmen, da der Bürger auch in ersterer Beziehung gerechtes und gesetzliches Benehmen zu fordern befugt ist. Meine Klage aber erhebe ich auch jezt, nachdem mein Dienstverhältniß ganz aufgehört hat und ich somit in dem Materiellen keine Aenderung mehr bewirken kann, theils weil mein Rechtsgefühl es mir zum Bedürfnisse macht, kein Unrecht zu dulden, und auch die bloß ideelle Herstellung des Rechtes für den Mann von Ehre von der größten Bedeutung ist; theils weil ich es als Württemberger für Pflicht erachte, der Staatsregierung Gelegenheit zu geben, sich in lezter Instanz von einem Benehmen loszusagen, welches zu dem ihrigen definitiv zu machen, sie doch Bedenken tragen könnte.

Demgemäß bringe ich denn

I. beschwerend vor, daß das königliche Ministerium der Innern gegenüber von mir die anerkanntesten Grundsätze eines formell-rechtlichen Verfahrens mehrfach verlezt hat.

1) Vor Allem hat sich der Herr Minister des Innern ein ungesetzliches Verfahren gegen mich zu Schulden kommen lassen, wenn er in seiner eigenen, von ihm selbst als solche anerkannten Sache gegen mich inquirirte. — Sehe ich nämlich auch ganz davon ab, daß die Vorwürfe, welche ich in meinem Schreiben an den Rechtsconsulenten Nagel der württembergischen Regierung mache, beinahe ausschließlich die Verwaltung des königlichen Ministeriums des Innern betreffen, und daß es sich also schon von vorne herein gebührt hätte, die gegen mich für nöthig erachteten Vernehmungen durch eine andere Behörde, als durch das königliche Ministerium einleiten zu lassen, so trat die formellste Verletzung des Grundsatzes, daß der Richter nicht in eigener Sache verfahren dürfe, durch den Erlaß vom 30. October ein. Unter den mir zur bestimmten Erklärung vorgelegten Punkten ist einer, Nro. 3,

(s. Beilage VI.)

in welchem der Herr Minister des Innern sich ausdrücklich als persönlich von mir „injurirt" erklärt, dennoch aber gegen mich über diesen Punkt inquirirt. Ob diese seine Ansicht, injurirt zu sein, richtig war oder nicht, thut natürlich nichts zur Sache; die Frage ist nur, ob es nicht gegen die elementarsten Rechtsgriffe geht, wenn

ein Richter, der sich selbst als injurirt bekennt, über die angebliche Injurie gegen den Injurianten amtlich verfährt? Ich würde es für beleidigend gegen den Hohen Geheimenrath erachten, wenn ich hierüber nur Ein Wort der Erörterung beifügte. Erst vor wenigen Wochen machte ein öffentliches Blatt den Verweis bekannt, welchen einer der Gerichtshöfe des Königreichs einem Actuar ertheilte, weil er in seiner eigenen Sache Zeugen zu hören versucht hatte. In vorliegendem Falle aber liegt Drohung der Bestrafung (vor geführter Untersuchung) und dann förmliche Untersuchung durch einen in eigener Sache handelnden Richter vor! Daß es nicht gerichtliche, sondern Administrativjustiz sein sollte, wird hoffentlich keinen Unterschied in dem Unrechte machen; so wie der rechtliche Gesichtspunkt schwerlich deßhalb ein anderer ist, weil nicht ein Actuar, sondern ein Minister so gehandelt hat.

2) Dieser Fehler, in eigener Sache zu verfahren, blieb denn auch nicht ohne schwere Folgen. Das königliche Ministerium besann sich nicht, den Proceß gleich mit der Execution anzufangen. Oder kann es anders bezeichnet werden, wenn die ebengenannte Stelle in dem Erlasse vom 3. Octbr. d. J.

(s. Beilage II.)

der Frage: ob ich überhaupt das in Frage stehende Schreiben erlassen und welche Vertheidigungsgründe ich vorzubringen habe, sogleich auch eine ganze Fluth der beschimpfendsten Invectiven beifügte? Ohne daß also nur meine Urheberschaft feststand, ohne daß meine Vertheidigungsgründe abgewartet wurden, ward ich auch schon als schuldig behandelt. Und zwar auf welche Weise! Nimmermehr aber wird das königliche Ministerium zu seiner Entschuldigung geltend machen können, daß es nur hypothetisch gesprochen habe. Es unterlag keinem vernünftigen Zweifel, daß ich den Brief geschrieben hatte, somit traf mich auch die Beschimpfung unmittelbar. Jedenfalls lagen, sobald ich die Thatsache meiner Urheberschaft förmlich zugestanden hatte, die empörendsten Schmähworte auf mir, ohne daß selbst die trifftigste Vertheidigung meiner Handlung sie mir hätte wieder abnehmen können. Dieß Alles aber ist um so beschwerender für mich, als mir doch wohl selbst ein entschiedener Gegner zugeben wird, daß ich in meinen beiden Erklärungen vom 23. October und vom 19. November eine ganze Reihe der mir vom königlichen Ministerium vorgeworfenen Vergehen als völlig unbegründet erwiesen

habe. Wäre also das Urtheil im Anstand gelassen worden, bis die Sache sprochreif lag, so hätte nicht nur jede andere Behörde, sondern auch unzweifelhaft das königliche Ministerium des Innern selbst unterlassen, im Tone des Erlasses vom 3. October zu reden. Dann aber wäre überhaupt die ganze Lage der Dinge eine andere geworden. Dann wäre nicht von dem ersten Tage der Verhandlungen die Alternative, entweder des Zugeständnisses eines von Seite des königlichen Ministeriums gegen mich begangenen großen Fehlers, oder eines Dienstaustrittes von meiner Seite, gestanden. Ich klage folglich mit allem Fuge das königliche Ministerium an, durch seine rechtswidrige Verurtheilung vor jedem Gehöre meine Existenz gebrochen, den Staat eines brauchbaren Dieners beraubt, der württembergischen Regierung einen Tadel zugezogen zu haben, welchen sie sobald nicht wird abzustreifen wissen.

3) Endlich beschwere ich mich noch als über eine Verletzung des gesetzlich formellen Verfahrens darüber, daß es dem königlichen Ministerium des Innern nicht gefallen hat, mir auf deutlich vorgetragene Verlangen und Bitten einen Bescheid zu geben. Dasselbe ist allerdings, laut seines Erlasses vom 6. December.

(s. Beilage X.)

der Ansicht, daß meine Versetzung die ganze Sache beendige und jede Würdigung meines sg. Fehltrittes (und damit also auch meine Rechtfertigungsgründe und Vorbringen) überflüssig mache. Es wird mir aber gestattet sein, diese Ansicht, deren Bequemlichkeit für das königliche Ministerium ich keineswegs verkenne, nicht zu der meinigen zu machen. Ich hatte mich beklagt über amtlich zugefügte Ehrenkränkungen, hatte das dadurch begangene Unrecht nachgewiesen und hatte darauf hin Genugthuung verlangt. Eine Zertrümmerung meiner wissenschaftlichen Existenz und Wirksamkeit, eine Verurtheilung zu einer nicht gesuchten untergeordneten Beschäftigung, eine Entziehung wenigstens der Hälfte meines Einkommens für eine genügende Antwort hierauf zu erklären, ist in der That zu viel!! Ich hatte ferner — wozu ich, strenge genommen, nicht einmal schuldig war und was ich nur zur Vermeidung eines Scheins von Illegalität that — die Anerkennung meines Rechtes verlangt, die Verhandlungen zwischen dem königlichen Ministerium und mir öffentlich bekannt zu machen. Das königliche Ministerium hatte in seinem Erlasse vom 30. October sich vorbehalten, Entscheid zu geben;

aber in allen seinen spätern Erlassen verharrt es in völligem Stillschweigen. Ich kann und will nun zwar nicht glauben, daß das königl. Ministerium beabsichtigt, sein Verfahren geheim zu halten, ebensowenig, daß es wähnen könnte, diesen Zweck durch sein Stillschweigen zu erreichen; jeden Falles aber war ich berechtigt, einen Bescheid zu erhalten.

II. Diesen formellen Rechtswidrigkeiten hat das königl. Ministerium aber auch eine Reihe von materiellen Verletzungen meines Rechts beigefügt.

1) Ich habe schon oben des Erlasses vom 3. Octbr. aus dem Gesichtspunkte des gesetzwidrigen Verfahrens zu erwähnen gehabt. Es sei mir nun aber auch gnädigst gestattet, denselben, so wie einige Stellen aus dem Erlasse vom 30. Octbr. dem Inhalte nach zu erörtern. Das königl. Ministerium gestattet sich, folgende beschimpfende Urtheile über mich zu fällen: „maßlose Eitelkeit und Selbstüberschätzung", „frecher Ton", „Insolenz", „Insubordination", zum wiederholten Male „Unwahrheit meiner Behauptungen." Es beschuldigt mich einer Reihe von Verbrechen, nämlich: „öffentlicher Auflehnung gegen Vorgesetzte"; „Erweckung und Verbreitung von Mißvergnügen gegen die Regierung." Es gewinnt sogar über sich, meine „Ehrenhaftigkeit" zu läugnen, einmal in dem Erlasse vom 3. Octbr., weil ich im Staatsdienste bleibe; das anderemal in dem Erlasse vom 30. Octbr. hinsichtlich eines mir unverständlich gebliebenen Vorwurfes. Hier habe ich denn eine doppelte Klage zu führen.

Einmal enthalten die gegen mich vorgebrachten Ausdrücke und Urtheile eben so viele schwere Injurien, und zwar Injurien begangen im Amte. Keineswegs wird nämlich das Begangene damit beschönigt werden wollen, daß es sich nur von der Ausübung des Disciplinarrechtes einer Verweisertheilung handle, welches etwa auf die Spitze getrieben sei. Ein Verweis ist eine Strafe; eine Strafe setzt eine Untersuchung und ein gesetzliches Erkenntniß voraus. Hier aber werden beschimpfende Urtheile über meine Person vor Aller Verhandlung und Anhörung des Angeschuldigten gefällt, sie sind also keine gesetzliche Rache, sondern lediglich Injurien. Ueberdieß fällt das königl. Ministerium ehrenrührige Urtheile über meine Gesinnungen, wozu es unter keinen Umständen berechtigt war, da es nur über äußere Handlungen cognosciren kann. Allerdings versucht man, wie ich höre, dieser Beschuldigung dadurch entgegenzutreten, daß

man meine in dem Schreiben an den Rechtsconſ. Nagel enthaltenen Aeußerungen als ebenfalls injuriös gegen das Miniſterium des Innern bezeichnet und ſomit eine Compenſation in Anſpruch nimmt. Sollte es nöthig ſein, erſt zu bemerken, wie wenig ſtichhaltig dieſe Ausflucht iſt? Abgeſehen davon, daß meine Aeußerungen nur Urtheile über Handlungen enthalten und den moraliſchen Charakter ganz unangetaſtet laſſen, ſie ſomit nach den anerkannteſten Begriffen gar nicht unter den Begriff der Injurien fallen; abgeſehen ferner davon, daß dieſe Aeußerungen von mir für keinerlei Art von Verbreitung beſtimmt waren: ſo bleibt jeden Falles der groſſe Unterſchied, daß meine Aeußerungen lediglich eine Privatſache waren, während das königl. Miniſterium des Innern ſeine Ehrenverletzungen in amtlicher Eigenſchaft vorbringt. Nicht der Herr Miniſter von Schlayer als Privatmann, ſondern der Chef des Departements des Innern als ſolcher iſt meiner Ehre zu nahe getreten. Und dieß iſt denn auch der Grund, warum ich dieſe mir zugefügte Rechtsverletzung im Dienſtwege an die dem königl. Miniſterium vorgeſezte Behörde zu bringen, nicht aber die Gerichte angehen zu ſollen glaube.

Zweitens aber klage ich über die Maßloſigkeit der gegen mich geſchleuderten Vorwürfe. Selbſt wenn das königl. Miniſterium an ſich zu einem Verweiſe befugt geweſen wäre, würden die von ihm gebrauchten Ausdrücke ihrem Inhalte nach eine ſchwere Rechtsverletzung enthalten. Niemand wird wohl den Satz vertheidigen wollen, daß ein als bloßes Disciplinarmittel zu ertheilender Verweis ohne alle Rückſicht auf die Art der Schuld und ohne Beachtung der Perſönlichkeit des zu Beſtrafenden ertheilt, ſomit nach Belieben der vorgeſezten Behörde bis zur völligen Entehrung des Untergeordneten geſteigert werden dürfe. Im Begriffe der Disciplinarmaßregel liegt, daß ſie keine infamirende Strafe ſein darf; und eine unabweisbare Forderung der Gerechtigkeit und der Humanität iſt es, daß auch bei einer Zurechtweiſung der Bildungsgrad, die äußere Stellung und die bisherigen Verdienſte des Betreffenden geachtet werden. Nun bin ich aber leider berechtigt zu fragen, ob nicht das königl. Miniſterium des Innern gegen alle dieſe Forderungen gefehlt, ob es nicht alſo meine Rechte durch den Inhalt ſeiner Erlaſſe auf das Tiefſte gekränkt hat? Es widerſtrebt meinem Ehrgefühle, einer ſolchen Behandlung gegenüber erſt noch ausdrücklich geltend zu machen, was einem Manne, wie mir (ich lege ohne

Scheue auf das Wort einen Accent) auch eine vorgesezte, auch eine strafende Behörde unter allen Umständen schuldig ist, vollends gar, wenn es sich nur von einer politischen Ansicht handelt. Ich hoffe aber von dem Gerechtigkeitssinne und von der Bildung der höchsten Behörde des Königreichs, daß sie mich auch ohne solche Ausführung in Schutz nehmen und damit dem In- und Auslande den richtigen Maßstab von der Gesittungsstufe der Verwaltung in Württemberg geben wird.

2) In dem Erlasse vom 3. October

(Beilage II.)

ist der Satz aufgestellt, daß „ein Ehrenmann nicht im Dienste einer Regierung bleiben könne, welche er für durchaus verkehrt und heillos ansehe." Die Verfassungsurkunde hat bekanntlich die Wege genau vorgeschrieben, welche die vorgesezte Behörde zur Entfernung eines Untergeordneten aus dem Staatsdienste einzuschlagen hat, und sie hat dabei auf eben so gerechte und humane, als ächt staatskluge Weise Sorge getragen, daß der Staatsdiener nur durch Urtheil und Recht, nicht aber durch Rohheit, Eifersucht oder sonst welche Schlechtigkeit eines Vorgesezten aus seinem Amte vertrieben werden dürfe. Die Wohlthätigkeit und Nothwendigkeit dieser Bestimmungen liegt für Jeden mit Staatssachen auch nur entfernt Bekannten klar vor. Es ist unwidersprochen, daß ein bedeutender Theil des relativ Guten unserer staatlichen Zustände dieser Garantie der Verfassungsurkunde zuzuschreiben ist. Um so weniger kann es aber zugelassen werden, daß ein Departements-Chef alle diese Vorschriften bei Seite wirft und sich das Recht anmaßt, einen Untergeordneten, welcher ihm unangenehm oder unbequem ist, kurzweg die Alternative zu stellen: entweder sich amtlich als einen Schurken bezeichnen zu lassen, oder das Amt selbst zu räumen. Was bliebe hier noch von irgend einem Schutze der Beamten, was selbst von der verfassungsmäßigen Unabhängigkeit der Richter übrig? An die Stelle eines gerichtlichen Urtheiles in zwei Instanzen, oder eines zustimmenden Gutachtens dreier zahlreicher und ehrenwerther Collegien bedürfte es nur der drei Worte: Schaft oder Entlassung! Da wäre keine Rede von dem Beweise einer Schuld, oder auch nur der Angabe eines Grundes; selbst nicht einmal davon, daß der Vorgesezte wirklich die Ueberzeugung von der Ehrlosigkeit des von ihm verfolgten Beamten habe. Nicht würden noch so lange ehrenhafte Dienste, nicht Alter, Gebrechlichkeit und

ehrenvolle Armuth schützen. Man hätte nur die Wahl, entweder amtlich gebrandmarkt im Dienste zu bleiben oder seine Existenz aufzugeben, vielleicht mit der Familie in Noth und Jammer zu wandern. Unmöglich können solches Verfahren und solche Grundsätze die Billigung derjenigen Behörde haben, welche berufen ist, die höchsten Interessen des Königs und des Vaterlandes, deren Ehre und Wohlfahrt zu berathen, welche zuerst die Verfassung zu wahren hat, welche die Intelligenz und Ehre des ganzen Staates personificirt. — Nun ist aber dieses Verfahren nicht etwa bloß eine Theorie, eine unüberlegte gelegentliche Behauptung geblieben. Es ist vielmehr, wie gezeigt, gegen mich bereits angewendet, die Verletzung der Verfassung vollständig begangen worden.

3) Eine weitere Verletzung eines verfassungsmäßigen Rechtes hat endlich das königl. Ministerium des Innern dadurch begangen, daß es mein staatsbürgerliches Wahlrecht unter den Gesichtspunkt der Dienstpolizei gezogen und im Disciplinarwege Verantwortung verlangt, so wie Strafe in Aussicht gestellt hat wegen Handlungen, welche lediglich in jenem Rechte ihren Ursprung hatten und mit dem Amte nicht in der mindesten Verbindung standen. Hätte es das königl. Ministerium entweder unternommen, mich wegen angeblich bei Ausübung meines Wahlrechtes begangener Ehrenkränkungen vor dem Richter zu belangen, oder hätte es sich andererseits mit Beweisen von Ungnade begnügt, welche einem politisch mißfällig gewordenen Beamten reichlichst erwiesen werden können: so wäre vom Rechtsstandpunkte aus nichts einzuwenden gewesen. Allein ganz anders stellt sich die Sache durch das Verfahren des königl. Ministeriums, mich mit Disciplinarstrafen heimzusuchen wegen der Art und des Grades der Mißbilligung, welche ich als Wahlcandidat über gewisse Staatseinrichtungen und Staatsbeamten aussprach. Eine solche Einmischung ist offenbar eine willkürliche Beschränkung des staatsbürgerlichen passiven Wahlrechtes. Der Staatsdiener soll, nach diesen Grundsätzen, nur in dem glücklichen Falle als Wahlbewerber auftreten dürfen, wenn er alle Staatszustände und namentlich die persönliche Fähigkeit seines Vorgesezten zu billigen vermag, widrigenfalls trifft ihn Strafe. Höchstens würde etwa eine sanfte und schüchterne Mißbilligung unbedeutender Dinge und Personen geduldet. Und dieß zwar selbst bei Solchen, welche mit der eigentlichen Regierung lediglich nichts zu thun haben.

Ich will mich nicht darüber verbreiten, wie höchst staatsunklug eine solche Unwürdigkeitserklärung der Staatsdiener ist, in welche die moralische Kraft der Regierung allmählig vernichtende Verachtung die Beamten hiedurch beim Volke fallen müssen; wie wenige Aussichten die Regierung behalten kann, unter solchen Bedingungen tüchtige und gesinnungstreue Beamte in der Ständeversammlung zu sehen. Allein ich beschwere mich über die in keinem Gesetze, selbst in keiner Verordnung oder allgemeinen Verfügung auch nur angedeutete Beschränkung meines staatsbürgerlichen Wahlrechtes.

Gestüzt auf die vorstehenden Ausführungen wende ich mich denn an Hohen Geheimenrath um die mir gebührende Rechtshülfe. Und zwar wage ich im Einzelnen nachstehende Bitten vorzulegen:

es möge Ein hoher Geheimerath die verschiedenen in meiner Angelegenheit von dem königl. Ministerium des Innern begangenen, mir manchfach nachtheilig gewesenen Rechtsverletzungen als gesetz- und ordnungswidrig erkennen;

es möge Hochdemselben gefallen, Seine Mißbilligung auszusprechen über rechtliche Unerlaubtheit und Maßlosigkeit der mir in den Ministerialerlassen vom 3. und vom 30. October amtlich zugefügten Ehrenkränkungen;

es möge Hochderselbe die an meiner Person verübte Beschränkung des staatsbürgerlichen Wahlrechtes der Staatsdiener, so wie den Versuch einer willkürlichen Vertreibung aus dem Amte für Verletzung der Verfassung erklären; endlich

es möge diese höchste Stelle mein Vorhaben, die sämmtlichen in dieser Angelegenheit an's Licht getretene Aktenstücke zu veröffentlichen, als zu Recht bestehend anerkennen.

Eine gnädigst schleunige Entscheidung auf meine Bitten würde mich zu ehrerbietigstem Danke verpflichten, namentlich auch, weil meine Ehre und mein Interesse eine längere Hinhaltung der urkundlichen Beweise des gegen mich eingehaltenen Verfahrens nicht länger ertragen.

Ehrerbietigst

R. Mohl.

Nro. XX.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das akademische Rectoramt.

Auf eine von Dr. R. v. Mohl bei dem Geheimenrathe eingereichte Beschwerde über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren des königl. Ministeriums des Innern hat jene Behörde den 4. d. M. beschlossen:

„In Beziehung auf die erste und zweite Bitte des Beschwerdeführers, wonach derselbe

„1) den königl. Geheimenrath angeht, die verschiedenen in seiner Angelegenheit von dem königl. Ministerium des Innern begangenen, ihm manchfach nachtheilig gewesenen, formellen Rechtsverletzungen als gesetz- und ordnungswidrig zu erkennen, und

„2) des Geheimenraths Mißbilligung auszusprechen über die rechtliche Unerlaubtheit und Maßlosigkeit der dem Beschwerdeführer in den Ministerialerlassen vom 3. und 30. Oct. 1845 amtlich zugefertigten Ehrenkränkungen,

„den Geheimenrath für unzuständig zu Erledigung dieser Bitten zu erklären, weil

„a. in dem Lichte, in welchem der Beschwerdeführer die Ausdrücke in den beiden Ministerialerlassen vom 3. und 30. Oct. 1845 betrachtet, wonach er in denselben ehrenrührige und beschimpfende Urtheile, völlige Entehrung, beschimpfendste Invectiven, empörendste Schmähworte, schwere Injurien im Amte begangen erblickt, nach dieser Auffassung solche unter keinen andern Gesichtspunkt, als den verübter Injurien gebracht werden können, — für die Aburtheilung von Injurien aber nach Art. 283 des Strafgesetzbuches nur die ordentlichen Gerichte zuständig sind, und hiebei der Umstand, daß Injurien bei Ausübung einer Amtsverrichtung begangen sind, nach Art. 417 des Strafgesetzbuches keine Aenderung bewirkt; weil ferner

„b. auch hievon abgesehen, die bei dem Geheimenrathe nachgesuchte Mißbilligung jener Ausdrücke (in den Ministerialerlassen vom 3. und 30. Oct. 1845) im Dienstwege keinesfalls von dieser

Stelle ausgesprochen werden kann, indem sie nicht, wie von dem Beschwerdeführer unterstellt wird, die den Ministerial-Departement-Chefs vorgesezte Behörde ist.

„Sodann in Ansehung der weitern Bitte:

„3) die an der Person des Beschwerdeführers verübte Beschränkung des staatsbürgerlichen Wahlrechts der Staatsdiener, so wie den Versuch einer willkürlichen Vertreibung aus dem Amte für Verletzung der Verfassung zu erklären —

„dieses Gesuch wegen Unzuständigkeit des Geheimenraths gleichfalls zurückzuweisen, weil nach Maßgabe des § 195 der Verfassungsurkunde die Erklärung einer begangenen Verfassungsverletzung nur von dem Staatsgerichtshofe nach den in § 199 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen ausgehen kann.

„Endlich die lezte Bitte:

„4) das Vorhaben des Beschwerdeführers, die sämmtlichen in der vorliegenden Angelegenheit ans Licht getretene Aktenstücke zu veröffentlichen, als zu Recht bestehend anzuerkennen,

„darum zurückzuweisen,

„weil hierüber von dem königl. Ministerium des Innern noch nicht verfügt worden ist, indem der in dem Erlasse dieses Ministeriums vom 30. Oct. 1845 ausgedrückte Vorbehalt einer dießfälligen Verfügung durch den Inhalt des Erlasses vom 16. Dec. 1845 nicht als zurückgenommen angesehen werden kann."

Das Rectoramt wird beauftragt, dem Beschwerdeführer vorstehendes Erkenntniß auf seine Eingabe vom 28. Dec. v. J. zu eröffnen.

Stuttgart, den 6. Februar 1846.

Schlayer.

Sr. Hochwohlgeboren,

Herrn Professor v. Mohl

zur Nachricht.

Tübingen, 9. Februar 1846.

Walz.



Nro. XXI.

Eingabe des Dr. R. v. Mohl an das königliche Ministerium des Innern.

Dr. R. Mohl bittet wiederholt um die Erlaubniß zur Veröffentlichung von Aktenstücken. Tübingen, 9. Febr. 1846.

Unter dem 23. October v. J. habe ich königl. Ministerium den Wunsch vorgetragen, den Ministerialerlaß vom 3. Oct., betreffend mein Schreiben an den Rechtsconsulenten Nagel in Balingen, sammt den weiteren aus diesem Erlasse hervorgehenden Aktenstücken veröffentlichen zu dürfen. Denselben Wunsch habe ich unter dem 17. Nov. wiederholt.

Unerachtet kön. Ministerium in dem hohen Erlasse vom 30. Oct. sich vorbehalten hatte, über diese Bitte Entscheidung zu treffen, ist mir eine solche bis jezt nicht zugekommen; und ich war auch in der That der Meinung, es sei dieser Vorbehalt durch den Erlaß vom 6. Dec. an das akadem. Rectoramt stillschweigend zurückgenommen worden. Nun aber von dem königl. Geheimenrathe, mittelst Erlasses vom 4ten d. M., belehrt, daß leztere Annahme ungegründet sei und ich die ausstehende Entscheidung allerdings noch vom königl. Ministerium zu erwarten habe, sehe ich mich in der Lage:

Königliches Ministerium um hochgefällige Beschleunigung der obenerwähnten Entscheidung bitten zu müssen.

Ehrerbietigst

R. Mohl.

Nro. XXII.

Erlaß des Ministeriums des Innern und des Kirchen- und Schulwesens an das akademische Rectoramt in Tübingen.

Auf den Bericht vom 11ten d. M.
betreffend die Bitte des Dr. R. v. Mohl um Erlaubniß zur Veröffentlichung der seinem Austritte aus dem Staatsdienste vorangegangenen amtlichen Verhandlungen,
wird dem akademischen Rectoramte eröffnet, daß, da das vorgetragene Gesuch sich auf Aktenstücke bezieht, welche zu allerhöchster Kenntnißnahme besonders bestimmt waren, die Entschliessung Seiner Königlichen Majestät über dasselbe einzuholen war, welche nach höchstem Decret vom 18ten d. M. dahin erfolgt ist, daß dem Bittsteller die Veröffentlichung der in Frage stehenden Aktenstücke gestattet sein soll, sobald er seine Vorlesungen an der Universität beendigt haben werde.

Das akademische Rectoramt wird beauftragt, den Dr. R. v. Mohl hievon auf seine Eingabe vom 9ten d. M. in Kenntniß zu setzen.

Stuttgart, den 19. Febr. 1846.

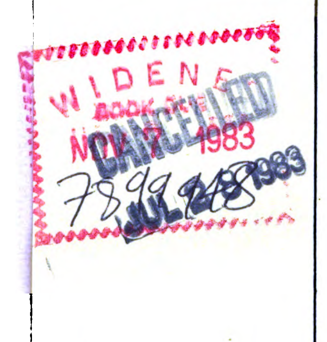
Schlayer.

Sr. Hochwohlgeboren
dem Herrn Dr. Robert von Mohl dahier
beehrt man sich vorstehende Decrets-Abschrift zur Nachricht mitzutheilen.

Hochachtungsvoll

Tübingen, den 23. Febr. 1846.

Königl. Rectoramt:
Walz.


WIDENER
BOOK DUE
NOV 17 1983
CANCELLED
JUL 1983
7899248


Ger 2255.7.3
Aktenstucke betreffend den dienst-
Widener Library
002763469
3 2044 086 058 526